Die Trauervorschriften

VON RABB. DR. WOLF, CÖLN



VERLAG DES ISRAELIT UND HERMON G. M. B. H.
FRANKFURT A. M.



HERMON-BÜCHEREI

IV. REIHE
(RELIGIONSGESETZ)
BAND 3

Die Trauervorschriften

VON RABB. DR. WOLF, CÖLN

VERLAG DES ISRAELIT UND HERMON G. M. B. H.
FRANKFURT A. M.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.

Denkend lebt nur der Mensch, und seines Lebens Aeußerung geschieht durch die Tat. Denken und Sinnen bildet den Lebensinhalt des Juden, und die Erfüllung seiner Lebensaufgabe erblickt er in einem werktätigen Leben der Pflicht.

Es hat sich ja endlich auch in der Welt die Wahrheit zur Anerkennung durchgerungen, die die jüdischen Quellenschriften auf jeder Seite verkünden, daß „das Sein auf ein fortlaufendes Tun sich gründet."

Da muß der Jude im Lichte der Weltweisheit des Tages sein Judentum erscheinen lassen. Inmitten einer verständnisvolleren Welt muß er sein Pflichtenleben entfalten, sein Leben der tätigen Ethik vor aller Augen führen — nicht mehr belächelt, nicht mehr gehöhnt — nein! ein Vorbild für eine Welt, die in den Gemütsreligionen der Zeiten keine Befriedigung mehr findet und der das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für das Menschheitswohl ernst vor die Seele getreten ist.

Wenn je, so wird es dem Judentum heute nachempfunden, „daß nur unsere eigene Tat uns in eine Welt der Freiheit und Wahrheit versetzt."

„Mizwoh", Pflichtgebot, der Inhalt des Judentums, muß das Losungswort der Menschheitsreligion werden, „Mizwoh", die Pflichttat, muß aufs neue im jüdischen Kreise sich beleben, um die Menschheit und alle Wesen der Schöpfung mit ihr zu Heerscharen des Leben spendenden Gottes zu adeln!

„Mizwoh", Pflichtgebot!

Nur ein Pflichtgebot kann Inhalt einer sittlichen Lehre sein. Pflicht ist ein „erhabener, großer Name" für das, was dem Menschenleben seinen Inhalt gibt. Nur darf „man die Pflicht nicht als Müssen verdächtigen", sie ist ein Sollen. Sie darf sich nicht als Zwang darstellen, sie muß frei gewollt sein. Sie ist kein Frohndienst, sie ist freudig gewählter Berufsarbeit zu vergleichen. Sie ist der Heeresdienst, den wir freudig dem Vaterlande leisten. Das Vaterland ist die Welt, und der Allvater der oberste Herr ihrer Heerscharen, Haschem Zebaoth! Und wenn diese Dienstleistungen mit dem Namen „Pflicht" belegt werden, so soll die Willkür aus unserem Tun und Lassen auf dem Pfad der Tugend ausgeschlossen bleiben. Neigung und Abneigung, Liebe und Haß dürfen unsere Handlungen nicht bestimmen, von Lust und Unlust dürfen unsere Taten nicht vorgeschrieben werden. Unbestimmte Gefühle sind keine sittlichen Begriffe. Das Sittengesetz „bestimmt und erzeugt den reinen Willen". Und „Mizwoh", das Pflichtgebot, bedeutet nichts anderes als „die Anwendung des Sittengesetzes auf den Menschen." „Die Pflicht wird so zum Grundbegriffe der angewandten Ethik."

Die Mizwoh des Judentums hat sich nicht mehr scheu zu verbergen. Ihr huldigen im Prinzip die erleuchteten Geister der Gegenwart, die allein der Zeit die Präge geben und ihren geschichtlichen Wert bestimmen. Wo ihr Blick zu kurz ist, ihre Ergründung der Grenzen der Pflicht noch nicht tief genug schaut, da könnte das Judentum ihnen den Weg weisen. Zum Heile der Menschheit sind wir Juden verpflichtet, den Weg voranzuschreiten. Wir dürfen die große Menschheitsherde nicht ohne größte Versündigung an ihr verlassen. In diesem Sinne ist Israel der erstgeborene Sohn des Allvaters, auf daß das Gelingen Seiner Erziehung das Geraten der anderen Kinder gewährleiste. Können wir doch Lehrmeister sein, da das Sittengesetz uns offenbart ist. Der Menschheit

ursprünglich mitgegeben und eingehaucht, wie alles andere notwendige Rüstzeug zum Leben; in Entartung vergessen und in ursprünglicher Reinheit am Sinai aufs neue einer kleinen Volksfamilie als Menschheitsschatz zur treuen Hut übergeben; einer Familie, deren Ahnen sich in treuer Pflichterfüllung bewährt hatten, bewährt in der Erkenntnis, daß im Zwiespalt der Güter und des Guten das Gute der Sieger bleiben kann, in der Erkenntnis, daß die Welt des Geistes und der Sitte eine höhere Wirklichkeit zu beanspruchen, ja als wesentliche Wirklichkeit zu gelten hat.

„Mizwoh", Pflichtgebot ist ja das Sittengesetz nicht erst seit dem Sinai geworden. So alt wie die Menschheit ist naturgemäß das Sittengesetz. Bedeutet es doch im Menschenkreise denselben unentbehrlichen Wert, wie die Naturgesetze in der Welt der Erscheinungen. Und hat auch der nichtjüdische Mund die Forderung der Sitte „Gesetz" nennen müssen, so muß er unwillkürlich eingestehen, daß ein Gesetzgeber das Gesetz gegeben hat. Täuschen wir uns doch selbst, wenn wir bei „gewissen" Gesetzen glauben wollten, sie entspringen dem Instinkt des Menschen. Nicht erst der Mensch von heute hat Vorfahren und genießt Erziehung und kann sich nicht dem entziehen, zuzugeben, daß bei ihm bewußt oder unbewußt jedes Pflichtgebot ein anerzogenes ist. Auch der Mensch von ehedem — und auch der erste — ist ebenso wenig leer für sein sittliches Wohl geschaffen, wie er Anlagen für seine körperliche und seine geistige Entwicklung in sich trug. Hilflos stünde der Mensch in der Scham seiner Blöße da, hätte ihm das Allerbarmen seines Schöpfers nicht ein Gewand sittlicher Erleuchtung gewoben. Das Sittengesetz muß ja gegeben sein, wenn anders der Mensch nicht durch die Freiheit seines Willens jeden Halt verlieren soll. Es adelt ihn die Freiheit, es führt ihn sicher zur Lebenshöhe aber nur das Gesetz. Das Gesetz ist es, das dem Menschen die Verschiedenheit der frei zu wählenden Wege erst zum Bewußtsein bringt.

Was Mizwoh, was Pflichtgebot der Sittlichkeit heißt, muß und kann daher gelernt werden. Und nur dann, wenn wir das Gesetz in uns aufgenommen haben, vermögen wir unserer Lebenspflicht zu genügen.

Möge die Kenntnis des Pflichtgebotes zur Tat reifen; denn — um mit den Worten des deutschen Denkers zu reden, die sich mit der Lehre des Judentums und der Erfahrung seiner Geschichte decken — „an der Tat liegt schließlich alle Vernunft des Lebens und alle Festigkeit der Ueberzeugung. Nur sie kann dem Menschen einen Rückhalt geben gegen eine fremde, ja feindliche Welt."

(Eucken.)

Nachahmung fremder Gebräuche hat während des letzten Jahrhunderts innerhalb der deutschen Judenheit das jüdische Empfinden stark beeinflußt. Das an dem Ideenkreis der Umwelt orientierte Urteil über jüdische Sitten hat die deutsche Judenheit der jüdischen Mentalität entfremdet. Sie hat ein Gewand angelegt, das dem Wesen des Judentums nicht zu Gesicht steht. Es ist eine in anderen Kreisen übliche Aeußerlichkeit und Förmlichkeit Beherrscherin auch des jüdischen Lebens geworden. Sie hat das so viel gerühmte „jüdische Herz" völlig erdrückt. Ist der Gedanke nicht erschütternd, daß die Toilettenfrage die erste Sorge sein kann, die den Geist beherrscht, wenn eben das Liebste und Teuerste auf Erden für immer uns genommen ward? Ist das Zerreißen des Gewandes nicht eine ganz natürliche und viel begreiflichere äußere Darstellung unseres menschlichen Empfindens? Es zeigt die Zerrissenheit in uns, den Riß, den unser Leben durch den Tod eines Nahestehenden erhalten hat. Da wir freilich aufgehört haben, natürlich zu sein, ist die Sitte der Ursprünglichkeit der Unsitte nichtssagender Form gewichen. Wo das Herz sprechen sollte, da entscheidet das Auge. Der Schein und der äußere Wohlanstand, eine falsche Vornehm-

heit waltet dort, wo Wesen und Liebe und innige tatkräftige Teilnahme sich zu erweisen und zu bewähren, die beste Gelegenheit hätte. Und weil eben auch auf dem Gebiete des Empfindens der Mensch sich selbst verloren hat, ist die Judenheit erst recht verpflichtet, an der Hand des Judentums, des Pflegers wahrer Menschlichkeit, den Menschen für die Menschheit zu retten.



1. Kerioh.

Ganz der Bedeutung der Kerioh entsprechend, ist sie dann vorzunehmen, wenn die Aufregung am größten ist. Das ist entweder sofort nach dem Ableben oder unmittelbar vor der Beerdigung; daher auch vielfach der Brauch herrscht, die männlichen Mitglieder der Familie, die die Leiche begleiten, auf dem Friedhof die Kerioh vornehmen zu lassen. Auch die sieben Trauertage gelten noch als Zeit der Aufregung. Die Kerioh ist stehend vorzunehmen.

Die Kerioh muß an sichtbarer Stelle im oberen Teil an der Vorderseite des Gewandes in der Gegend des Halses vorgenommen werden. (Sch. Or. I. D. § 340.) Für Eltern an der linken, für andere Verwandten an der rechten Seite. Der Riß soll etwa 10 cm lang sein. Der Saum des Kleides muß durchgerissen werden. Bei Trauer um die Eltern müssen sämtliche Kleider, die man anzieht, außer dem Mantel und der Leibwäsche, bis zur Herzgegend eingerissen werden: also nicht nur der Rock, sondern auch die Weste. Die Pflicht, in jedes Gewand, das man wechselt, Kerioh zu reißen, besteht bei Trauer um die Eltern sieben Tage lang. (Sch. Or. I. D. § 340 Abs. 14.) Einen Rock, der geschont werden soll, legt man darum nicht an.*) Hatte man ihn an, als man eine Trauernachricht erhielt, darf man ein anderes Gewand anlegen, in das man Kerioh reißt. (Feldmann Kizzur Sch. Or. § 195 Anm.)

*) Es ist daher nicht zu rechtfertigen, wenn man bei der Beerdigung glaubt der „Sitte" Rechnung tragen zu müssen und im besten Anzug erscheint. Man zieht vielmehr das Kleid, in welchem die Kerioh ist, an und trägt einen Ueberrock.

F r a u e n reißen ihr Kleid am Hals dezent ein und bedecken den Riß mit einem Tuche oder nähen den Riß mit großen Stichen sofort wieder zu. (Sch. Or. I. D. §340 Abs. 15.) Die Kerioh muß bei der Trauer um die Eltern mit der Hand vorgenommen werden — der Saum kann eingeschnitten werden — in Trauer um andere in Betracht kommende Verwandte kann man die Kerioh einschneiden.

Zieht man in den sieben Trauertagen an Werktagen ein anderes Kleid an, so muß bei der Trauer um die Eltern, wie schon erwähnt, auch dieses eingerissen werden. Ausgenommen das Kleidungsstück, das man am Freitag zu שבת anzieht. Bei der Trauer um andere Verwandte, d. h. Gatten, Geschwister und Kinder, ist das nicht nötig.

Bei diesen Verwandten kann die Kerioh nach den sieben Trauertagen mit ungleichen und großen Stichen zugeheftet werden, sie wird erst nach den dreißig Trauertagen ordentlich zugenäht. Das darf auch geschehen, wenn durch einen der Festtage die dreißig Trauertage aufgehoben werden. In diesem Falle darf am Nachmittag des Rüsttages zu diesem Festtage bei der Trauer um andere Verwandte die Kerioh ordentlich zugenäht werden. Das gilt aber nur für den Fall, daß der Festtag erst nach Ablauf der vollen s i e b e n Trauertage eintritt.

Bei der Trauer um Eltern darf die Kerioh niemals zugenäht werden, sie darf nur nach Ablauf von den dreißig Trauertagen, bezw. am Nachmittag vor einem Festtag, der in die dreißig Trauertage nach Beendigung der sieben Trauertage fällt, zugeheftet werden. Aus diesem Grunde darf das Gewand auch nicht verkauft werden; oder dem Käufer müßte mitgeteilt werden, daß er die Kerioh nicht zunähen darf, und er müßte sich damit einverstanden erklären. Weil man nicht annehmen kann, daß ein Nichtjude sich darauf einlassen würde, den Riß in dem Kleid zu belassen, soll man es ihm nicht verkaufen.

Nach Ablauf des Trauerjahres kann man die Stelle, in der die Kerioh sich befindet, ausschneiden und durch neuen Stoff ersetzen. Manche wollen das nicht erlauben. (פתחי תשובה Nr. 9 in Sch. Or. I. D. § 340.)

Wer eine Todesnachricht erst

nach Ablauf der dreißig Trauertage

erhält, hat für Gatten, Geschwister und Kinder nicht mehr Kerioh zu reißen; für Eltern muß er immer Kerioh reißen, selbst wenn das Trauerjahr schon abgelaufen ist, und zwar in allen Kleidern, die er im Augenblick trägt; allerdings braucht er die Kleider, welche er mit dem Gewand, in das er die Kerioh gerissen hat, vertauscht, nicht einzureißen.

Einem Kranken

braucht man keine Kerioh zu reißen, weil man ihn schonen soll.

Sterben die Eltern oder zwei andere Verwandte

gleichzeitig,

genügt eine Kerioh für beide. Stirbt aber einer der Eltern gleichzeitig mit einem anderen Verwandten, so reißt man eine Kerioh für Vater oder Mutter und eine andere für den anderen Verwandten (d. h. Gatten, Bruder, Schwester, Sohn oder Tochter).

Bei anderen noch möglichen Fällen ist ein gesetzeskundiger und gesetzestreuer Mann zu befragen.

Kinder, die in einem Alter stehen, daß sie Verständnis besitzen, soll man auch Kerioh reißen lassen.

Wenn ein Kind innerhalb dreißig Tage nach seiner Geburt stirbt, braucht man nur dann seinetwegen Kerioh zu reißen, wenn man weiß, daß es nach vollen neun Monaten geboren worden war.

Wegen eines Selbstmörders reißt man Kerioh. (Sch. Or. I. D. 345 פתחי תשובה).

Am

Sabbat und den Festtagen

reißt man nicht Kerioh; an den

Mittelfeiertagen

aber in Deutschland für Eltern, wenn das Ableben oder die Beerdigung an einem der Mittelfeiertage stattfand. Sind aber die Eltern am Festtag gestorben und noch am Festtag beerdigt worden, so erfolgt die Kerioh erst nach den Feiertagen. (Sch. Or. I. D. § 340 Abs. 31.) Ebenso reißt man erst nach den Festtagen Kerioh, wenn man an den Mittelfeiertagen von dem vor länger als Jahresfrist erfolgten Tod selbst der Eltern erfährt.

Wenn aber die Nachricht vom Ableben eines Verwandten (nicht Eltern) an den Mittelfeiertagen überbracht wird und wenn er bis nach den Feiertagen mit der Kerioh warten würde, wären 30 Tage seit dem Tode verstrichen (Sch. Or. I. D. § 402), dann reißt er an den Mittelfeiertagen Kerioh. (Sch. Or. I. D. § 340 Abs. 32.)

Alle, die bei dem

Ableben jemandes zugegen

sind, der nicht prinzipiell das Thoragesetz verwarf, reißen eine kleine Kerioh im Futter ihres Gewandes, indem sie dabei ברוך דין האמת sprechen. Die Verwandten sprechen immer, wenn sie Kerioh reißen, ברוך אתה ד׳ אלוהינו מלך העולם דין האמת „Segensreich ist der wahrhaftige Richter". Wer eine

Thorarolle, Tefillin

oder auch nur einen Teil aus den heiligen Schriften verbrennen, zerreißen oder gewalttätiger Weise auslöschen sieht, reißt ebenfalls Kerioh, die nie zugenäht werden darf. Ist doch ein jüdisches Menschenleben nichts anderes, als die Verkörperung dessen, was in der Thora als Sittengesetz geboten steht, und jeder Jude zählt der treu erfüllten Pflichten so viele wie der Granatapfel Kerne hat. Es ist der Inhalt

der heiligen Schriften der Gestalter unseres jüdisch-menschlichen Daseins. Wer die

Ruinen der Städte

Judas, Jerusalems und des Tempels sieht, muß Kerioh reißen. Wer

eine Gotteslästerung

aus dem Munde eines Juden hört, und wäre dieser auch nur Ueberbringer einer aus dem Munde eines anderen vernommenen Gotteslästerung, muß Kerioh reißen. Die Gegenwart Gottes auf Erden ist für das Bewußtsein des Menschen durch die Zerstörung des Tempels und die Lästerung Gottes aufgehoben.

Ein Leben eines Juden, das fortdauernd nicht versuchte, ein Abbild der jüdischen Lehre zu sein und sich in jeder Beziehung den Pflichten des Judentums im privaten und öffentlichen Leben entzogen hatte, geschweige denn das eines Apostaten, selbst wäre er in seiner Kindheit schon durch seine Eltern einem nichtjüdischen Glaubenskreise zugeführt worden, hatte nicht die Bedeutung, daß sein Aufhören einen Riß in dem jüdisch-menschlichen Dasein der jüdischen Nation hinterließ, und man reißt seinetwegen keine Kerioh.

Es ist der göttliche Odem, der in jedem Menschen lebt, dessen Entweichen aus dem Menschenkreise bei dem Tode eines jeden Menschen — wie er sein soll und was er für uns war — beklagt wird. Mit soviel Fäden ist gleichsam der göttliche Geist mit der Erde verbunden, als göttliche Geistesfunken hienieden in gotteswürdiger, ebenbildlicher Hülle leuchten. Jedes Erlöschen eines Lebenslichtes bedeutet die Lösung eines Bandes zwischen Himmel und Erde. Je mehr der Menschen hier auf Erden wandeln, um so größer ist die Stätte, die das Geistesleben in der Welt des Stoffes sich erobert. Die Verminderung der Bevölkerung der Erde ist die Ausgeburt des kapitalistischen Gedankens. Dieser will die Vereinigung möglichst vieler Erdengüter in

der Hand Weniger. Das Gotteswort erstrebt großen Kindersegen, weil es die Verteilung der Güter und die Anteilnahme jedes Menschen an den Schätzen der Erde will. Denn so heißt es für die Menschheit I, 1, 28: „Seid fruchtbar und vermehret euch und füllet die Erde und nehmt sie in Besitz." Die Durchgeistigung der Schöpfung, die Versittlichung des Erdenlebens braucht Menschen als Träger und Mehrer ihres Zweckes. Je mehr Menschen, desto größer das Glück für die Welt, desto schneller und umfassender wird die Vervollkommnung hier auf Erden erreicht. Eine Stunde in guten Taten hienieden auf Erden überragt das ganze Leben im seligen Jenseits.

*

2. Verhalten vor der Beerdigung.

Die Macht auf Erden, der alles huldigt, ist der Tod. Ihm verfällt die Pflanze und das Tier, ihm der Mensch früher oder später. Und wenn das Menschenwissen glaubt, der Natur gar manch Geheimnis abgelauscht zu haben; der Tod ist unergründlich. Gegen sein Machtgebot bleibt hilflos der stärkste Held, und der größte Geist vermag ihm nicht zu entrinnen. Ist's drum zu verwundern, wenn vor des Todes Majestät die Menschen aller Zeiten zitternd bebten, wenn die widerspruchslose Herrschaft, mit der er auftritt, überall die Menschheit vor seiner Macht niederwarf? Niederwarf! Denn die Menschheit gewahrte, daß auch ihr die Sense galt, wie allen Wesen. Was war sie mehr? Wen hatte sie mehr zu fürchten? So erniedrigt sie die bleiche Furcht zum unterschiedlosen Teil der ganzen Schöpfung und raubt ihr das sittliche Bewußtsein mit dem Glauben an sich selbst, an ihren höheren Ursprung, an ihre ewige Zukunft. Dem Toten wirft der Ueberlebende sich ins Grab nach, und der Witwe wahnwitzige Wollust ist die qualvolle Vereinigung mit dem Gatten ihrer Liebe lebendigen Leibes in der Gruft. Man macht sich Einschnitte in den Körper, bis das Blut aus allen Wunden rinnt. In Verzweiflung hat man sich aufgegeben; denn auf Nimmerwiedersehen ist man vom Teuersten, das man besaß, geschieden.

So dachte antikes Heidentum. Anders der Jude. Ihm trifft der Tod nur die irdische Hülle des Menschen, und König Davids Ausruf beim Tode seines Kindes: „Ich gehe dereinst

zu ihm, wenn es auch zu mir nicht wiederkehrt" (II. Sam. 12, 23) ist seiner Sehnsucht Trost und seiner Zukunft Hoffnung. Der Körper, der tot zusammenbricht, ist nur „der in die Ecke geworfene Mantel" (Hirsch zu IV, 19), die Seele hebt sich leicht und frei zur himmlischen Heimat empor und fügt sich, einer Blüte gleich, in das Blumen-„Gebinde des ewigen Lebens" (I. Sam. 25, 29). Der Tod vernichtet den Menschen nicht, er scheidet nur Leben vom Leben. Der Tod ist keine Vernichtung. In des Leben Spendenden Hand „empfehlen wir unsern Geist". Der Mensch als Mensch unterliegt nicht der eisernen Notwendigkeit des Naturgesetzes. Hüllt „sein Geist sich doch von Gott aus in den Körper", „und die Seelen hat Er ja gebildet" (Jes. 57, 16). Mit seinem also unverlierbaren Sein und seinem unsterblichen Wesen ist aber auch die Freiheit seines Willens ihm gesichert, und sie gibt die Fähigkeit und Kraft, das Empfinden zu beherrschen.

An diese Meisterung des Gefühles wendet sich die jüdische Lehre. Sie verlangt nichts von uns, was unnatürlich wäre. Sie kennt den Schmerz und will ihn gar nicht bannen. Sie gewährt ihm seine Zeit, doch soll der Mensch in ihm sich nicht zerwühlen. Die Zeit ist zur Klage bestimmt, um sich zu neuem Leben durchzuringen, um das ergänzend zu wirken, was in früheren Geschlechtern unvollendet blieb, die Menschenpflicht in Klarheit zu erkennen, den Lebensbogen nun noch mehr zu spannen (II. Sam. 1, 18), um das Ziel, das uns gesteckt, mit sicherer Hand zu erreichen und immer mehr der Helfer aufs neue für dasselbe Streben zu gewinnen, wenn eine Kraft ihm verloren ging. Vom Gedanken an Tod und Unfreiheit soll der Mensch sich emporringen zu erneuter Freiheit und Schaffensfreude, um das Leben dem Lebenden zu erhalten und es ihm als das Reich seiner Arbeit zuzuerkennen. Die Trauer ist Pflicht, und so groß erscheint diese menschliche Pflicht zu trauern und sich dem Toten zu widmen, daß sogar der K a u h e i n verpflichtet

ist, sich mit der Beerdigung für seine Nahestehenden zu befassen, wiewohl ihm sonst die Nähe des Toten verpönt ist.

Sind die Trauervorschriften überhaupt ein Gebot der Thora, so kennen wir doch nur einen Tag der Trauer als Thoravorschrift. Es ist der Tag, an dem der Tod eintrat und an welchem auch die Bestattung erfolgte. Vor der Offenbarung allerdings finden wir schon eine Trauerzeit von sieben Tagen, und diese Spanne Zeit wird schon zu Moses Zeiten von den Rabbinen*) im Geiste des Thoraberichtes für Israel eingeführt.

Vom Augenblick des Todes bis zur Beerdigung sind die nächsten Verwandten des Hingeschiedenen (Eltern, Gatten, Kinder und Geschwister)

אונן·

(Sch. Or. I. D. § 341). Der אונן darf kein Fleisch essen und nicht Wein trinken; ohne Segensspruch zu sprechen, ißt er und nach dem Essen sagt er kein Tischgebet. Vor dem Essen muß er sich allerdings, ohne Segensspruch zu sprechen, die Hände waschen. (S. Speisegesetze, große Ausgabe S. 163.) Er betet nicht und hat keinerlei Gebote zu erfüllen. Nicht einmal spricht er Amen auf den Segensspruch anderer. Er darf sich nicht mit Thorastudium befassen und wird nicht zur Thora aufgerufen, er zählt nicht zu Mesuman und Minjan. Vom ehelichen Leben hat er sich fernzuhalten und darf nicht baden. Wohl aber darf er ausgehen und braucht darum auch die lederne Fußbekleidung noch nicht abzulegen.

Geschäftlich

darf er bei Gefahr großen Verlustes das Dringendste erledigen, damit die nach der Beerdigung beginnende Trauerzeit nicht gestört werde. (חכמת אדם § 153.) S. unten. Selbstredend darf er an einem freudigen Anlaß nicht teilnehmen.

---

*) Diese Bezeichnung hat mit einem späteren Lehrberuf nichts zu tun. Es sind diejenigen Vorschriften und Gebräuche als rabbinische anzusehen, die nicht selbst göttlichen Ursprungs, von den Gelehrten der Zeit zur Einführung vorgeschlagen und vom Volke durch die Praxis angenommen wurden.

Beschneidung und Auslösung des erstgeborenen Sohnes

finden zur richtigen Zeit statt. (Frenkel חיי עולם) Dabei wird der Segensspruch, der zu sprechen ist und im vorliegenden Fall von dem אונן zu sprechen wäre, beim פדיון הבן nicht gesprochen, bei der Beschneidung sagt der סנדק die ברכה (Sch. Or. I. D. § 341 ט״ז Nr 6.) Wenn der אונן

Jahrzeit

hat, sagt er keinen Kaddisch. Betreffs Sabbat s. unten. Das Suchen des

Chomez

läßt ein אונן von einem andern vornehmen. כל חמירא sagt er selbst (קש״ע § 196.) In der Omerzeit zählt er ohne ברכה (Sch. Or. I. D. § 341 פ״ת Nr. 6.) Am

Chanukkah

läßt er durch einen andern das Licht anzünden, kann aber auf dessen Segensspruch Amen sagen. Am

Purim

darf er abends beten und die Megilah lesen, aber Fleisch und Wein darf er nicht genießen. Am Tage aber betet und liest er die Megilah erst nach der Beerdigung, wenn diese noch am Purim stattfindet; erfolgt dieselbe erst am folgenden Tag, hört er die Megilah mit der Gemeinde. (Sch. Or. Aur. Ch. § 696 Abs. 4 Remo.) Am

9. Aw

sagt der אונן keine Klagelieder, morgens aber geht er nach der Beerdigung zur Synagoge und weilt dort bis nach Beendigung der Klagelieder.

Am Sabbat und an den Festtagen

darf der אונן Fleisch essen und Wein trinken, Segenssprüche sprechen und beten, sowie er zur Erfüllung aller Gebote verpflichtet ist. Jedoch hat er sich des Thorastudiums zu enthalten, darf nicht zur Thora aufgerufen werden und hat

das eheliche Zusammenleben zu meiden. Er darf in die Synagoge gehen und sogar als Vorbeter fungieren, wenn kein anderer da ist. Wenn er

Jahrzeit

hat, darf er das Kaddischgebet verrichten, sowie er für die noch nicht beerdigten Eltern, wegen deren Tod er אונן ist, Kaddisch sagen darf, wenn kein anderer zu Kaddisch an diesem Tage verpflichtet ist. Am Ausgang des Sabbat oder des Festtages macht der אונן keine Hawdoloh und betet nicht. Vielmehr wird

הבדלה

nach der Beerdigung nachgeholt, sollte diese selbst am Montag oder Dienstag stattfinden. Wenn der אונן am Sabbat nachmittags eine Wegstrecke, soweit man am Sabbat gehen darf, gehen muß, um mit Anbruch der Nacht für die Beerdigung sorgen zu können, beginnt das Verhalten als אונן sofort mit dem Antritt des Weges. Wenn der Tote am ersten Tage eines Festtages durch Nichtjuden beerdigt werden soll, ist der zur Trauer verpflichtete Anverwandte am Tage אונן (קש״ע § 196.) Der

zweite Festtag

gilt bezüglich der für einen אונן geltenden Vorschriften als Werktag. Allerdings darf der אונן am zweiten Festabend beten und Kiddusch sprechen, Fleisch essen und Wein trinken. Nur darf er sich dem Thorastudium nicht hingeben und die

Pessach-Hagadah

nicht sagen, sondern soll dieselbe von einem andern hören. Die

Mittelfeiertage

gelten bezüglich der Vorschriften für den אונן als Werktage. Auch die

sieben Hochzeitstage

bilden keine Ausnahme; an den Abenden jedoch ist Fleisch-

und Weingenuß gestattet. Für die Verwandten, welche an einem

andern Ort

als dem des Toten weilen, gelten diese Vorschriften nicht, falls am Ort des Toten einer der sieben Verwandten wohnt. Die aber am Ort des Toten wohnenden Verwandten haben diese Vorschriften zu beachten, selbst wenn eine Brudergemeinschaft an dem Ort besteht, die alle Vorbereitungen zur Beerdigung als Ehrenpflicht übernimmt.

Wenn der אונן so kurz vor der Beerdigung etwas gegessen hat, daß die Speise nach der Beerdigung noch nicht verdaut sein kann, spricht er darüber nach der Beerdigung das Tischgebet. Der kurz vor der Beerdigung eingetretenen Pflicht, den Segensspruch אשר יצר zu sagen, kann nach der Beerdigung entsprochen werden. Daß man nicht im Anblick des Toten etwas genießt, ist selbstverständlich.

Alle Toten soll man möglichst schnell bestatten, nur die Eltern bilden hiervon eine Ausnahme. Immerhin soll man die

Beerdigung

nicht zu lange hinauszögern. (Sch. Or. I. D. § 357.) Es gereicht nicht zur Ehre des Toten, solange zu warten, daß der Verwesungsgeruch den Aufenthalt in der Nähe des Toten erschwert. Auf entfernt wohnende Verwandte soll man nicht zu weitgehende Rücksicht nehmen.

Es wäre noch ein Wort über die Beerdigung zu sagen.

Die Beerdigung

ist die letzte Pflicht, die wir am Verstorbenen erfüllen können. Sollten wir sie nicht selbst vollziehen in Liebe und ehrendem Andenken an den Verklärten, als daß wir die Schaufel bezahlten — und vielfach rohen — Händen überlassen? Ist es nicht würdiger, in stillem Gedenken an dem Grabe zu verweilen, bis der Grabhügel über dem sterblichen Teil der geliebten Persönlichkeit sich gewölbt hat, als wegzueilen, bevor noch der Sarg kaum mit einigen Erdschollen

bedeckt ist? Der Ewigkeit, in die der Heimgegangene eingezogen ist, dürften wir schon einige Minuten der fliehenden Vergänglichkeit opfern.

Sodann ein Wort über die

Feuerbestattung.

Vom Standpunkte des Judentums gilt die Erdbestattung, wie sie V, 21, 23 selbst für einen hingerichteten Verbrecher vorgeschrieben ist, (Sanhedr. 46b). Ist doch V. 25, 3 auch bei anderen Verfehlungen, die nicht mit Todesstrafe gesühnt zu werden brauchen, der Grundsatz aufgestellt, daß nach der Bestrafung das Vergehen vergeben, aber auch vergessen ist. Es kann also die Tauroh mit der Vorschrift, den Hingerichteten zu beerdigen, nur dessen würdige Behandlung beabsichtigt haben. Daß der Erlangung der Erdbestattung ein ganzes Kapitel in der Tauroh gewidmet wird, ist bekannt (I 23). Die Erhaltung eines Erdgrabes wird als Ehre (I Kön. 14, 13) und das Versagen eines solchen als Unehre empfunden (I Kön. 14, 11. Jerem. 16, 4. Maimonides (הל׳ אבל XII, 1) entscheidet, wenn jemand letztwillig hinterlassen hatte, er wolle nicht beerdigt werden, darf dieser Wunsch nicht erfüllt werden, weil die Beerdigung ein Thoragebot ist, wie es V. 21, 23 zum Ausdruck kommt. So entscheidet auch Sch. Or. I. D. § 348 Abs. 2 und § 362 Abs. 1 (Vgl. auch die Schrift: Die Leichenverbrennung vom Standpunkt des Judentums von Rabb. Dr. Is. Unna, bei I. Kauffmann, Frankfurt a. M. 1903).

*

3. Vorschriften für die Zeit nach der Beerdigung.

Erst wenn das Grab geschlossen, also die Trennung auch von dem Körper des Dahingeschiedenen ganz vollendet ist, und „das Verlorene als etwas Vergangenes nur noch im Geiste gegenwärtig" ist, treten die

Vorschriften für die Trauerzeit der שבעה.

ein. (Sch. Or. I. D. § 375.) Wird die Leiche in einen entfernten andern Ort

überführt,

wohin die Reise mehrere Tage in Anspruch nimmt, dann beginnen die Trauertage im allgemeinen unmittelbar nach der Rückkehr von dem Ort, von dem aus die Beförderung der Leiche erfolgt. Begleitet der Einflußreichste der Familie die Leiche und bleibt an dem Orte, an dem die Beerdigung erfolgt, dann beginnt die Trauerzeit von der Beerdigung an. Im einzelnen Fall wird darüber und über das Verhalten der am Ort des Ablebens Zurückgebliebenen aber ein gesetzeskundiger und gesetzestreu lebender Mann zu Rate zu ziehen sein. Auch darüber muß man sich befragen, von wann bis wann die Begleiter der Leiche ihre Trauerzeit zu zählen haben, wenn sie an den Sterbeort sofort nach der Beerdigung zurückkehren. Auch betreffs des zu beobachtenden Verhaltens auswärtiger Verwandten, die zur Beerdigung an den Sterbeort geeilt sind und nach der Beerdigung wieder zurückreisen wollen, muß man sich nach dem Ortsgebrauch erkundigen.

Wann bei Ertrunkenen oder Verunglückten, deren Leiche nicht aufzufinden ist, die Trauerzeit beginnt, darüber vergl. Sch. Or. I. D. § 375 Abs. 5—7.

Wenn ein Anverwandter, der nicht an dem Ort lebt, an dem der Dahingeschiedene gestorben war, erst später von dem Ableben erfährt, aber noch innerhalb der

dreißig Trauertage,

dann hat er vom Tage des Empfanges der Trauerbotschaft an die Trauerzeit zu rechnen. (Sch. Or. I. D. § 402.)

Trifft ihn die Nachricht aber erst nach dreißig Tagen nach dem Tod, שמועה רחקה — nach einigen, nach dreißig Tagen, nach der Beerdigung — so hat er nur für eine kurze Zeit — üblich ist eine Stunde — seine lederne Fußbekleidung auszuziehen oder sich zur Erde zu setzen. Für die Eltern hat er von da an bis zum Ablauf des Trauerjahres nur die Vorschriften zu beachten, die für das Trauerjahr gelten. Erfährt er die Nachricht am

Sabbat oder an einem Festtage

und dieser Tag ist der dreißigste, so hat er von dem Augenblick an die Vorschriften zu beachten, die für einen Sabbat und einen Festtag, die in die Trauerzeit fallen, Geltung haben und hat nach Ausgang dieses Tages sich eine Stunde zur Erde zu setzen und die lederne Fußbekleidung abzulegen. Hat er erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tod die Mitteilung davon an einem Sabbat oder Festtag erhalten, so braucht er erst nach Ausgang des Feiertages nur eine kurze Trauer zu halten.

Der dreißigste Tag gilt in dieser Hinsicht erst dann als vollendet, wenn bereits die Nacht des einunddreißigsten hereingebrochen ist. Ob der Trauernde das Abendgebet bereits am Tage verrichtet hat oder nicht, hat darauf keinen Einfluß. Ebenso hat es hierbei keine Bedeutung, ob zwischen dem Todestag und dem Tag der Nachricht ein Festtag gefallen ist.

Sonst üben

Festtage auf die Dauer der Trauerzeit

wohl eine Wirkung aus. Hatte die Beerdigung kurz vor Eintritt eines Festtages stattgefunden, so daß man nur eine der für die Trauerzeit geltenden Vorschriften hatte zur Ausführung bringen können, z. B. das Ausziehen der ledernen Fußbekleidung, oder eine Todesnachricht wurde vor Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tod an einem Sabbat überbracht, auf den sofort ein Festtag folgt, so wird diese, wenn auch nur kurz, so doch immerhin begonnene Trauerwoche durch den Eintritt des Festtages als abgeschlossen betrachtet und zählt in der Zahl der dreißig Trauertage für sieben Tage, (Sch. Or. I. D. § 399), so daß, wenn z. B. am Rüsttage zum Pessachfeste die Beerdigung stattgefunden hatte oder die Todesnachricht von einem vor noch nicht dreißig Tagen erfolgten Tode eines Anverwandten eingetroffen war, nach Pessach nur noch 15 Tage Trauer zu halten wäre. Jedes der

drei Wallfahrtsfeste

zählt wenigstens für sieben Tage, auch Schowuoth, wiewohl seine Feier sich nur auf zwei Tage erstreckt. Pessach zählt für acht Tage, Sukkoth für sieben Tage und Schmini Azereth für besondere sieben Tage, so daß, wenn am Rüsttag zu Sukkoth die Beerdigung stattgefunden hätte oder die Mitteilung von einem vor noch nicht dreißig Tagen erfolgten Ableben gemacht worden wäre, die Zeit bis zum Eintritt des Festtages als sieben Tage, die sieben Tage des Sukkothfestes als weitere sieben Tage und der Schmini Azereth als nochmals sieben Tage zu rechnen wären. Dadurch gelten bereits einundzwanzig Tage als voll gehalten, Simchas-Thora gilt als ein Tag der Trauerzeit, und daher bleiben nach Sukkoth nur noch acht Tage, die als Abschluß der dreißig Trauertage zu gelten hätten. Eintritt des Todes vor Rosch Haschonoh würde den Abschluß der sieben Tage durch Rosch Haschonoh und die Uebernahme der dreißig Trauertage durch Jom Ha-

kippurim zur Folge haben. Der Beginn der sieben Trauertage vor dem Versöhnungstage würde das Aufhören derselben mit Beginn des Versöhnungstages und die Beendigung der dreißig Trauertage durch das Sukkothfest bewirken.

War hingegen die

Beerdigung erst an dem Festtage selbst

oder an den Mittel-Feiertagen erfolgt, dann beginnen die sieben Trauertage erst mit dem letzten Tag Pessach, bezw. mit Simchas-Thora und die dreißig Trauertage sind erst dreißig Tage nach dem Tage der Beerdigung zu Ende. Auch dann beginnen die vollständig zu zählenden sieben Trauertage erst nach dem Fest, wenn die Beerdigung zwar vor dem Festtag stattgefunden, wenn man aber irrtümlich oder vorsätzlich keinerlei Trauervorschriften erfüllt hatte. In diesen Fällen darf der Trauernde seine Arbeit durch Fremde an einigen Tagen der Trauerwoche verrichten lassen. Er muß sich aber betreffs des Einzelfalles befragen.

Sabbat

hebt die Trauerzeit nicht auf, (Sch. Or. I. D. § 400), sondern wird selbst als Trauertag gerechnet, so daß, wenn jemand am Sabbat die Nachricht von einem vor noch nicht dreißig Tagen erfolgten Hinscheiden eines Verwandten erhält, dieser Sabbattag selbst als der erste der Trauertage mitzählt. Purim — bezgl. Schuschan Purim ist die Handhabung verschieden — bricht die Trauerzeit nicht ab und gilt selbst als Tag der Trauerzeit. (Sch. Or. I. D. § 401.) Man sitzt hoch und trägt lederne Fußbekleidung, geht aber außer zur Synagoge nicht aus. Wenn Purim auf Freitag fällt, wird der Trauernde nicht zu באי בשלם in die Synagoge geführt.

Wenn von dem Augenblicke der Beerdigung an der Schmerz nur noch geistiger Art ist, der darum gerade im Ausleben und Durchdenken zur Selbstbeherrschung und zu vernünftigem Entschluß zum Weiterwirken führt, ja oftmals genug dem Trauernden die Verpflichtung zur verstärkten kraftvollen

Aufnahme des Lebenskampfes und noch eifrigerer, gewissenhafterer, pünktlicher Erfüllung der Lebenspflichten zum Bewußtsein bringt, dann erscheinen die Anordnungen über die Aufhebung begonnener Trauerzeiten durch den Eintritt von Festtagen, den Zeitstiftungen der jüdischen Volksgeschichte, groß. Mit Bewußtsein muß freilich der Trauernde in die Trauerzeit eingetreten sein und nach der Beerdigung den Schmerz als zurückgebliebene Persönlichkeit empfunden haben, um dann durch den Eintritt des Festtages himmelhoch gehoben zu werden. Was lehrt besser als unser vielgeprüftes Volk den Lebensmut, die Lebenskraft, die Lebensfreude wahren zu können nach allem Verlust, nach allem Erschlaffen, unter allen Machtfaktoren, in allen Widerwärtigkeiten des Lebens und des Geschickes. Und er, der Trauernde, ein Glied doch dieses Volkes! Sein ewiger Beruf, seine unverlierbaren Aufgaben erhalten ja sein Volk jung, froh, stark und heiter seiner Zukunft. Liegt darin nicht auch seine Zukunft — ihm? — — (S. Hirsch, Choreb cap. 43.)

Uebrigens sehen wir diesen in der Unterbrechung der Trauerzeit durch einen Festtag — wenn wenigstens die eine oder die andere der Trauervorschriften vor Beginn des Festtages bereits zur Ausführung gekommen war — durchgeführten Grundsatz in jeder Trauerwoche zur Anerkennung gelangen:

„ein Teil des Tages wird als ganzer Tag betrachtet“,

wenn schon am siebten Trauertage morgens früh, sobald die fremden Besucher weggegangen sind, die Trauervorschriften für diese Zeit aufgehoben werden und ebenso am Morgen des dreißigsten Tages nach Sonnenaufgang. (Sch. Or. I. D. § 395.) Freilich gilt diese Bestimmung nicht für das Trauerjahr.

Wenn in den sieben Trauertagen, die wegen eines Verwandten abgehalten werden, ein anderer stirbt, wird die zweite Schiwoh vom Tage ihres Beginnes während der ersten Schiwoh gerechnet. (Sch. Or. I. D. § 395.)

Nachdem wir die Zeitgrenzen der Trauerzeit anzugeben versucht haben, wenden wir uns zu den für die Trauerzeit geltenden Vorschriften selbst. Sie sind von dem Geiste getragen, der sich in dem Wort der Weisen ausspricht (Moed Katan 27b): „Drei Tage der Träne, sieben Tage der Klage, dreißig Tage oder drei Monate (letzteres bei Eltern) der äußeren Vernachlässigung. „Beweinet nicht allzu sehr und beklaget nicht den, der von euch geht, über die Maßen; (Jerem. 22, 10) habt ihr denn mehr erbarmende Liebe für den Hingeschiedenen als Ich, der Schöpfer?" Wohl soll jede Träne um den anderen die Selbstsucht widerlegen und als natürlich sprudelnder Quell des Menscheninnern den Lebensstrom der Menschenliebe aus allem Schmerz gebären, wohl soll das verklärte Lebensbild des Heimgegangenen, vom Staub des ringenden Kampfes befreit, zur Nacheiferung uns in glühenden Farben vor die Seele treten. — Aber mit dieser Erhebung ist der sittliche Zweck erreicht, der aus jeder Lebenslage heraus die Anerkenntnis der Pflicht von uns erwartet. Nicht alles ist uns genommen, wir müssen auch sehen, was uns geblieben. Mit dem uns Gelassenen haben wir weiter segnend den Willen des Schöpfers zu fördern. Wie wir Ihm danken für die Spende, so schulden wir Ihm Dank, wenn Er sie wieder nimmt — wenn unserer Einsicht auch nicht ergründlich — und erhaben über allem Werden und Vergehen, bleibt mit allem Blühen und Welken Sein Name allein Segen schaffend für die verborgenste Zukunft. (Job 1, 21.)

Während der sieben Trauertage ist es verboten, (Sch. Or. I. D. § 380), sein

Geschäft oder Handwerk

zu betreiben oder selbst durch Nichtjuden betreiben zu lassen; es sei denn, daß die Einbuße des vorhandenen Besitzes דבר האבד verhütet werden soll. In diesem Falle darf der Trauernde Fremden, auch von ihm nicht mehr abhängigen Kindern, den Auftrag geben, sein Interesse wahr-

zunehmen. Selbst was an Mittelfeiertagen zu diesem Zweck zu tun verboten ist, darf der Trauernde geschehen lassen, wiewohl wir im allgemeinen die Verbote, die in der Trauerwoche gelten, von denen der Festtagswoche herübergenommen haben. Bildet doch in der Trauerzeit der Gedanke an die Vergänglichkeit des Einzellebens ebenso den Mittelpunkt unseres Denkens, wie die Unsterblichkeit des Volksdaseins der beherrschende Gedanke unserer Feste bleiben soll. Diese beiden Gedanken ergänzen sich. Und das ist der Trost für den Menschen, daß auch das Einzeldasein unverloren ist, wenn es mit seinem Denken und Wirken der Ewigkeit der Gesamtheit gehörte.

Im einzelnen läßt sich der Begriff der

Einbuße an Kapital

nicht für jeden Beruf und jede Arbeit ausführen, und wird jedesmal ein gesetzestreu lebender und gesetzeskundiger Mann um Rat zu fragen sein. Nur einzelne Beispiele mögen zur Erläuterung des Begriffes hier ihre Stelle finden.

Es gehört dahin Bewässerung des Bodens zur Erhaltung der Pflanzen, Vernichtung schädlicher Tiere, Schutz des Eigentums vor Diebstahl oder sonstigem dauernden Verlust durch Schuldner und der Furcht vor Fäulnis. Ausführung von Notstandsarbeiten, wenn die Arbeiter sonst niemanden haben, der sie in Nahrung setzen würde, Verkauf bei begründeter Furcht vor völligem Wertverlust. Bedienung alter Kunden im Notfall, wenn diese sonst sicher verloren würden. Verkauf ritueller Nahrungsmittel, soweit die Gesamtheit daran interessiert ist. Vertretung in einer Gläubigerversammlung. Der Arzt darf schwer kranke Patienten besuchen, bei denen er sich nicht vertreten lassen kann. Bei großem Schaden darf mangels geeigneter Vertreter der Trauernde auch selbst derartige Arbeiten verrichten, — aber nicht öffentlich. Nach den ersten drei Tagen kann darin noch weitere Erleichterung eintreten.

Ein Armer, der, wenn er nicht arbeitet, keinen Lebensunterhalt hat, darf nach den ersten drei Tagen im Hause leichte Arbeit verrichten, um damit sein Brot zu verdienen. Es ist aber von der Umgebung schweres Unrecht, wenn sie ihn nicht genügend unterstützt, damit er seine Trauerzeit halten kann.

Der Trauernde darf

laufende Arbeiten

weder verrichten, noch durch seine Angestellten ausführen lassen, selbst wenn diese an einem anderen Ort beschäftigt sind. Ist der Trauernde selbst Angestellter, so darf er auch seine Arbeit durch andere nach seiner Angabe zur Ausführung bringen lassen; denn es handelt sich dabei ja nicht um sein Geschäft, sondern um das des Arbeitgebers.

Der Pächter, der von einem Trauernden ein Gut bereits in Pacht hat, darf dasselbe bestellen. An dem Bau eines Trauernden darf aber nicht gebaut werden, selbst wenn der Bau einem nichtjüdischen Bauunternehmer zur Ausführung übergeben ist und das Gebäude außerhalb der Schabbosgrenze (Tchum) der Stadt liegt, während selbst an dem in die Trauertage fallenden Schabbos und an Festtagen unter denselben Bedingungen der Bau gefördert werden dürfte, wenn nämlich innerhalb des Umkreises einer Tchum-Entfernung von diesem Neubau nicht ein Haus eines Juden sich befindet.

Hatte der Trauernde vor Beginn der Trauerzeit einen Auftrag zur Ausführung erhalten, z. B. Wäsche zu waschen oder einen Anzug zu machen u. dgl., so kann die Arbeit durch andere und im Hause anderer vollendet werden.

Da der Begriff der Einbuße des Kapitals nicht nur zu gunsten des Trauernden seine Geltung hat, sondern auch zugunsten anderer, die durch den Trauernden bedient werden müssen, wie aus den oben zur Erläuterung des Be-

griffes aufgeführten Beispielen hervorgeht, so wird es dem Urteil eines gesetzeskundigen und gesetzestreuen Mannes anheimgegeben werden müssen, ob der Begriff in erleichterndem Sinne dann angezogen werden kann, wenn z. B. eine Handwerkerarbeit sofort geschehen muß, für die nur der Trauernde genügend sachverständig ist.

Hat man ein Tier oder ein Fahrzeug oder sonst einen Gegenstand zur Benutzung gemietet von jemandem, der jetzt in Trauer versetzt wurde, dann ist man nur dann berechtigt, diese gepachteten Dinge zu benutzen, wenn der Mietvertrag vor Eintritt der Trauer geschlossen worden war und über die Trauertage hinaus dauert.

Hat der Trauernde kein Futter für seine Tiere und vermietet sie aus diesem Grunde, so wird das natürlich als Schutz vor Kapitalverlust angesehen und darf in der Trauerwoche geschehen. Der Trauernde darf einen Auftrag entgegennehmen, der erst nach der Trauerwoche auszuführen ist, wenn bei der Annahme keinerlei geschäftliche Arbeit zu verrichten ist.

Ist ein Armer in Trauer versetzt worden, und man hat Gelegenheit, Gegenstände, die ihm gehören, aber nicht als die seinigen bekannt sind und erkannt werden können, zu vermieten, so darf man das ohne Vorwissen des Trauernden tun.

Wenn ein

Gesellschafter einer Handelsgesellschaft

in Trauer versetzt wird, muß das Geschäft geschlossen werden, jedoch dürfen die übrigen Gesellschafter in ihren Häusern für die Gesellschaft in nicht offensichtlicher Weise tätig sein. Wenn aber in der Firma der Name des Trauernden genannt ist, dürfen die anderen Gesellschafter erst vom vierten Tage der Trauerwoche an in bezeichneter Weise wieder tätig sein.

Wie der

שוחט

einer Gemeinde, wenn er in Trauer versetzt wird, sich zu verhalten hat, wird nach den jeweiligen Ortsverhältnissen zu beurteilen sein und muß von einem gesetzestreuen Rabbiner, besonders wenn er zuständig ist, entschieden werden; ebenso richtet es sich nach den Ortsverhältnissen, ob der Gemeinde- bezw. Synagogendiener seine Geschäfte verrichten soll.

Schreiben

ist nur insofern erlaubt, als es für die Mittelfeiertage der Feste gestattet ist. Allerdings kann der Trauernde auch das meistens durch einen Anderen tun lassen, soweit es in den Grenzen der ihm durch andere auszuführen erlaubten Tätigkeit liegt mit Ausschluß der auf Thorastudium u. dgl. sich erstreckenden schriftlichen Arbeiten.

Betätigung in der

häuslichen Wirtschaft,

wie kochen, backen, Ordnen der Betten und Auskehren der Zimmer, Aufwaschen des Eßgeschirres, ist dem Trauernden, auch dem in Trauer versetzten Angestellten, erlaubt.

Waschen

oder auch nur waschen lassen von Kleidern und Haushaltungswäsche aller Art ist während der sieben Trauertage verboten, wenn man auch die Wäsche erst nach der Trauerwoche benutzen will. (Sch. Or. I. D. 389.) Ob und wie jemand waschen lassen darf, wenn er aus Gesundheitsrücksichten reiner Wäsche bedarf oder, von einer Reise zurückgekehrt, sofort in Trauer versetzt wurde, hängt von den jeweiligen Umständen ab und unterliegt dem Urteil eines gesetzeskundigen und gesetzestreuen Mannes. Dreißig Tage ist es verboten,

reine Wäsche

anzuziehen, die als Zierwäsche angesehen werden kann, wie

Vorhemden und Manschetten. Man läßt sie daher eine kurze Zeit zunächst von einem andern anlegen. Dahingegen darf man Schweißwäsche, also solche Kleidungsstücke, die man auf dem bloßen Körper zu tragen pflegt, wenn es notwendig ist, selbst in den sieben Trauertagen wechseln.

Kinderwäsche

darf man jedenfalls auch in der Schiwoh waschen lassen. In den Fällen, in denen ein Festtag die Trauertage aufhebt, kann man unter Umständen am

Nachmittag des Rüsttages zum Fest

Wäsche waschen lassen, die man aber erst am Festtage anlegen darf. Diese Erleichterung dient der Ehrung des Festes. Daß man in den dreißig Trauertagen und bei der Trauer um Eltern im ganzen Trauerjahre keine

neuen Kleidungsstücke

anziehen darf, ist bekannt.*) Hat man dieselben aber dringend nötig, so darf man sie anfertigen lassen und läßt sie von anderen einige Zeit zuerst tragen. Der Trauernde sagt dennoch beim erstmaligen Anziehen des neuen Gewandes wie sonst in diesem Fall ברכת שהחינו. (Sch. Or. Aur. Ch. 551, Mag. Abr. 42, s. auch Sch. Or. Aur. Ch. § 223 Abs. 2.)

Feiertagskleidung

legt man während der dreißig Trauertage auch am Schabbos nicht an. Eine Frau allerdings, die nach einer Geburt zum ersten mal wieder in die Synagoge geht, darf an diesem Schabbos, wenn er in ihre Trauerwochen fällt, das für Schabbos bestimmte Kleid anziehen; ebenso bei der Mahlzeit gelegentlich der Auslösung ihres ältesten Sohnes. In beiden Fällen soll sie aber nicht das allerbeste Kleid, das sie besitzt, anlegen. Die Eltern, sowie Gevatter (סנדק) und Mohel dürfen auch bei der Beschneidung Feiertagskleider anlegen. Wenn es gilt, jemandem aus Schonung einen

*) Unter dieses Verbot fällt selbstredend auch die Anfertigung von Trauerkleidung, die übrigens bei uns vielleicht auch als Nachahmung fremder Gebräuche angesehen werden könnte.

Trauerfall zu verheimlichen, darf man ebenfalls bessere Kleider anziehen. (Sch. Or. I. D. § 389 פתחי תשובה).

Schon früh hatte man seine Trauer in der Kleidung zum Ausdruck gebracht, da die Stimmung des inneren Menschen immer in seinem Aeußeren sich widerspiegelt. Durch seinen geschichtlichen Ursprung ist das Kleid so eng mit dem Geistesleben und dem sittlichen Verhalten des Menschen verwebt, daß es ganz naturgemäß ist, daß auch die Lebenserfahrungen des Menschen in ihren heiteren und ihren dunkeln Färbungen in der Wahl des Gewandes zur Schau getragen werden.

Freilich ist der Ausdruck, den wir der Trauer durch die Kleidung geben, schon wieder ein Schritt weiter. Den natürlichsten Ausdruck erhält sie in unserm natürlichen Kleid, dem Körper des Menschen. So ist es in den sieben Trauertagen verboten, den ganzen Körper selbst mit kaltem Wasser zu

waschen.

Gesicht, Hände und Füße kalt zu waschen — natürlich auch mit Seife — ist erlaubt. In den dreißig Trauertagen darf man zu Ehren des Schabbos und dgl. kalt baden, aber nicht zur Erfrischung. (Sch. Or. I. D. 381.)

Wenn es die

Gesundheit

erfordert, dürfen auch warme Bäder genommen werden. Nach den sieben Trauertagen darf am Abend vor einer Beschneidung der Vater des Kindes ein Bad nehmen. Fällt der dreißigste Tag der Trauerzeit auf einen Schabbos, so ist es gestattet, am Freitag schon ein warmes Bad zu nehmen.

Wenn auf eine Trauer unmittelbar eine andere folgt, darf in den sieben Trauertagen der zweiten Trauer ein kaltes Bad genommen werden. Eine Frau darf in den sieben Trauertagen nur „Weiß anlegen" und sich — insoweit es für diesen Zweck nötig ist — waschen, aber nicht das vorgeschriebene

Bad nehmen, da das eheliche Zusammenleben doch in den sieben Trauertagen verboten ist. (Sch. Or. I. D. 383.)

Innerhalb der dreißig Tage nach der Hochzeit darf die junge Frau, wenn sie in Trauer versetzt wurde, sogar in den sieben Trauertagen Schmuck anlegen. (Frenkel חיי עולם 12, 4.)

Salben ist nur zu Heilzwecken erlaubt. (Sch. Or. I. D. 381.)

Das Beschneiden der

Nägel

mit Schere oder Messer ist während der dreißig Trauertage verboten. Der

מוהל

darf seine Nägel zum Zweck der Vornahme einer Beschneidung selbst in den drei ersten Trauertagen zuschneiden. (Sch. Or. I. D. § 393.)

Kämmen ist auch in den sieben Trauertagen gestattet. (Sch. Or. I. D. § 390.)

Scheren des Haupt- oder Barthaares

ist in den dreißig Trauertagen selbst zu einer Beschneidungsfestlichkeit verboten. Bei Trauer um die Eltern darf man das Haar nicht scheren, bis daß man von der Gesellschaft auf das verwilderte Aussehen aufmerksam gemacht wird, wenigstens aber drei Monate lang soll man sich nicht scheren. (Sch. Or. I. D. § 390.) Bei dem Barthaar braucht in Gegenden und zu Zeiten, in denen man keine langen Bärte trägt, die Zeit nicht auf drei Monate ausgedehnt zu werden; besonders wenn man viel mit Nichtjuden zusammenkommt (dorts. Remo.) Der Eintritt eines Festtages übt darauf keinen Einfluß.

Wenn aber bei der Trauer um andere Verwandte ein Festtag die dreißig Tage abkürzt, so darf man am Rüsttag zum Festtag sich scheren, wenn selbst dieser Tag der siebente ist. Ob man sich am Rüsttag zum Sabbat scheren darf, wenn der dreißigste Tag auf Sabbat fällt, darüber entscheidet der Ortsgebrauch. Wenn die dreißig Tage in der

beendet sind, darf man sich scheren lassen, nicht aber, wenn die Beendigung der dreißig Trauertage in die Zeit vom 1. bis 9. Aw fällt.*) (Sch. Or. Aur. Ch. § 551, 16.) Sind die dreißig Tage in der Omerzeit beendet, darf man sich scheren.

Den Lippenbart darf man selbst in den sieben Trauertagen so weit beschneiden, daß er beim Essen nicht hinderlich ist (Sch. Or. I. D. § 390.)

Nicht Entwertung bedeutet die Nichtbeachtung der eigenen Persönlichkeit, die durch das Verbot, sich zu scheren, zum Ausdruck kommt. Die überlebende Person hat mit dem Verlust der dahingegangenen die Freude am eigenen Leben verloren. Es mußte für den Hohepriester und am ersten Tage der vollendeten Priesterweihe auch für Arons Söhne besonders betont werden, daß sie das Ideal der ewigen unsterblichen Nation zu vergegenwärtigen hätten. (III. 10, 6.) Ihr persönliches Gefühl hatte vor dem Gottesgedanken und der Ewigkeit des Volkes durch ihn und in ihm zurückzutreten. Sie durften daher ihr Gewand nicht einreißen und ihr Haupthaar nicht wild wachsen lassen. „Vor Gott gibt es ja keinen Tod und der abgerufene Mensch hat nur die Bühne des Daseins gewechselt, und auch die Nation kennt keinen Tod, in ihr leben alle vergangenen Geschlechter weiter, und aus ihr blühen alle kommenden hervor. Vergangenheit und Zukunft sind in jeder ihrer Gegenwart gegenwärtig. Diese jenseitige und hieniedige Unsterblichkeit, die aus dem Gottesheiligtum erblüht, hat der Hohepriester, dessen Stirn das קדש לה׳ „Heilig dem Ewigen" ankündet, durch Scheren und Nichteinreißen der Kleider zu predigen." Der Hohepriester stellt uns den Mensch in seinem Ideal dar. Das Ideal soll uns erheben, fördern, im Kampf zum Sieg ertüchtigen, Mut und Kraft und Vertrauen unaufhörlich spenden und vor jeder Sentimentalität schützen. Die Wirklichkeit des Lebens

*) Dasselbe gilt vom Anziehen reiner Wäsche.

läßt uns schon das menschliche Empfinden nicht vergessen und läßt die Idee nicht zur Ueberschwänglichkeit ausarten, läßt uns Menschen sein und bleiben mit allen irdischen Regungen und berechtigten Gefühlen und gebietet uns als Zeichen der Trauer einen Ausdruck des Schmerzes, von dem wir beseelt sein sollen, wenn diejenigen, die uns teuer sind, uns genommen werden. Wir sind Menschen und sollen Menschen sein mit einander für einander.

Es mußte daher dem Propheten Jecheskeel (24, 16 ff Moed Katan 15a) besonders mitgeteilt werden, daß er beim Verluste seiner „Augenweide", seiner Gattin, die Schuhe nicht ausziehen solle. Das Aufgeben der Selbständigkeit der Person, ihrer Arbeitskraft und ihres Arbeitsmutes ist das natürliche Gefühl, das den Trauernden beschleicht. Ihm Rechnung tragend, legt er die

lederne Fußbekleidung

ab. Denn die lederne Fußbekleidung ist es durchweg, die durch ihre Festigkeit dem Fuß die Sicherheit des Auftretens verleiht und die daher in der Zeit des Schaffens und des Frohsinns von uns getragen wird. Alle anderen Schuhe sind dem Trauernden erlaubt. (Sch. Or. I. D. 382.)

Eine Wöchnerin, ein Kranker,

oder ein Fußleidender dürfen Lederschuhe anziehen, wenn es für ihren Zustand nötig ist. Ebenso darf man auf der Straße Lederschuhe tragen, die man aber sofort ausziehen muß, sobald man das Haus betritt. Die Lederschuhe sind eigentlich unmittelbar nach der Beerdigung abzulegen und an Orten, an denen man vom Begräbnisplatz nach Hause fährt, pflegen die Trauernden die Lederschuhe auf dem Begräbnisplatz oder doch im Wagen auszuziehen. Wo der Weg zu Fuß zurückgelegt wird, entledigt man sich der Lederschuhe erst zu Hause. Heute, wo man Gummischuhe und Stoffschuhe mit Gummi oder Stoffsohlen hat,

läßt sich der Gebrauch, keine Lederschuhe zu tragen, auch auf der Straße durchführen.

Derselbe Gedanke, wie er in dem Ablegen der ledernen Fußbekleidung zutage tritt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Trauernde auf flacher Erde, oder doch nur auf geringer Erhöhung sitzt. Eine gewisse Hilflosigkeit, die ein Unbehagen erzeugt, wird dadurch dem Bewußtsein gegenwärtig gehalten. (Sch. Or. I. D. 387.)

Daß in den sieben Trauertagen der eheliche Umgang nicht gepflegt wird, liegt im Gefühl begründet und wird schon von David berichtet. (II. S. 12, 24 Moed Katan 15 b.) Aber nur dieser selbst ist verboten. Sonst zu gewissen Zeiten übliche Zurückhaltungen brauchen nicht beachtet zu werden. (Sch. Or. I. D. § 385.) S. aber Sch. Or. I. D. § 383 Abs. 1 Remo.

Weder wird der Trauernde sich mit Erfolg

geistig beschäftigen

können, noch soll er sich „zerstreuen". Vielmehr gehöre er ganz seinem Schmerz. Nur seinem augenblicklichen Gedankengang Verwandtes soll er zur Hand nehmen. Er kann Hiob, des Propheten Jeremias Strafreden und Klagelieder lesen, sich mit Trauervorschriften beschäftigen und mit den entsprechenden Teilen des Talmud im Urtext oder in einer ihm verständlichen Wiedergabe. (Sch. Or. I. D. § 384.) Aber diese Stoffe soll er nicht forschend nachdenken und mit anderen nicht darüber diskutieren. Ein Lehrer oder ein Talmudgelehrter, ohne welchen die Kinder oder Erwachsene in der Stadt dem Thorastudium nicht obliegen können, darf vom vierten Tage an seine unterrichtliche Tätigkeit auch außerhalb seines Hauses wieder aufnehmen. Ein Talmudgelehrter darf rituelle Fragen beantworten. Kinder läßt man wegen eines Trauerfalles nicht ohne Thora-Unterricht.

Zur Thora wird der Trauernde in den sieben Trauertagen nicht

aufgerufen,

selbst dann nicht, wenn er der einzige anwesende Kohen oder Lewi wäre, — er verläßt dann vorher die Synagoge — oder die Beschneidung seines Sohnes an diesem Tage stattfände. Dahingegen kann man ihm andere Ehrenfunktionen geben.

Am 9. Aw darf der Trauernde wohl zur Thora aufgerufen werden, da er sich mit den an diesem Morgen zur Verlesung gelangenden Stellen aus Thora und Propheten beschäftigen darf.

Der

Kohen

darf im Trauerjahre von den Eltern und in den dreißig Trauertagen von anderen Verwandten den Priestersegen nicht vollziehen, falls außer ihm noch zwei andere Kohanim anwesend sind (קש"ע § 100 Abs. 22) Er verläßt die Synagoge darum, bevor der Vorbeter das Gebetstück רצה beginnt. (Sch. Or. Aur. Ch. § 128 Abs. 43.)

Teilnahmslos für die Außenwelt gehöre der Trauernde seinem Schmerz. Drei Tage lang erwidert er keinen Gruß. Bis zum Ablauf der sieben Trauertage grüßt er nicht zuerst. Bis zum Ende der dreißig Trauertage oder bei Eltern des ganzen Trauerjahres grüßt man den Trauernden nicht, er kann aber den Gruß, der ihm geboten wird, erwidern. Am שבת kann der Trauernde jedenfalls den Gruß erwidern, da man am שבת öffentlich nicht Trauer zeigt. Die übliche Grußformel ist aber erlaubt. Im Trauerjahre schickt man dem Trauernden am Purim nicht שלח מנות (Sch. Or. I. D. § 385.) An Orten, in denen nur zwei Juden wohnen, von denen der eine in Trauer ist, darf der andere ihm שלח־מנות schicken.

So lange man die

Tefillin

anliegen hat, darf man den Gedanken von ihnen nicht ablenken. Denn wir tragen keine leeren Kapseln an uns und keine Lederriemen. Nichts Geringeres als des Juden

Schmuck פאר sind diese Tefillin. Die in ihnen ruhenden vier Abschnitte aus der Thora offenbaren uns das ganze Lebensgeheimnis des einzelnen Juden und der geschichtlichen Erscheinung des jüdischen Volkes von seinem Anbeginn bis zu seiner fernsten, ihm sicheren Zukunft. Der Prophet Jecheskeel, cap. 24, 16 ff., der in der frühen Trennung von der Gefährtin seines Lebens nichts anderes als das Bild für das geistige Absterben Israels von seinem göttlichen Beruf, dem es vermählt ist, erblicken sollte, lebenswahr und traurig ernst, um mit der ganzen Kraft und Eindringlichkeit einer geprüften, erfahrenen und darum wahr empfindenden Persönlichkeit zu seinem Volke sprechen zu können, der Prophet legte in der Trauer um seine Gattin die Tefillin nicht ab. Im Gegenteil, sie Israel zu zeigen, ihre Lehre seinem Volke stets aufs neue zu bringen, ihre unverlierbare Verheißung ihm immer wieder zu Herzen sprechen zu lassen, war sein Beruf. Da die Gesamtheit nicht abstirbt, bleibt auch der Glanz des Schmuckes — wenn auch zeitweise getrübt — ihr bewahrt. Aber die Einzelpersönlichkeit tritt für immer von dem Leben hienieden ab. Das ist der Inhalt des Schmerzes des Ueberlebenden. Ihm hängt er im Augenblick nach. Seine Gedanken sind auf den Tod und nicht auf das Leben gerichtet. Er legt daher am Tage der Beerdigung die Tefillin nicht an und am folgenden Tage erst nach Sonnenaufgang. (Sch. Or. I. D. § 388.) Auch an dem Tage, an dem man die Mitteilung von einem vor noch nicht dreißig Tagen erfolgten Tod eines Anverwandten erhält, legt man keine Tefillin. Ist diese Nachricht aber an einem Festtag mitgeteilt worden, an dem man ohnehin nicht Tefillin legt, darf man am Tage nach dem Festtage Tefillin legen. (Frenkel חיי עולם)

In den sieben Trauertagen sagt der Trauernde wegen seines freudigen Inhaltes das

הלל

nicht. Fällt daher ein ראש חודש oder חנוכה in die sieben Trauertage, so verläßt der Trauernde entweder das Zimmer,

während von dem anwesenden מנין das הלל gebetet wird, oder die zu מנין im Trauerhause Anwesenden sprechen das הלל zu Hause. (Sch. Or. Aur. Ch. § 422 Abs. 2 und § 131 Abs. 4 mit Erklärern.)

Bei

Hawdoloh

am Ausgang des Sabbat sagt der Trauernde in den sieben Trauertagen nicht die den Segenssprüchen vorausgehenden Verse הנה אל ישועתי usw.

In den sieben Trauertagen spricht der Trauernde nur dann den Segensspruch zur Heiligung des

Neumondes,

wenn die Trauerwoche erst nach dem 10. des Mond-Monats abgelaufen ist. Fällt die Trauerwoche in den Anfang des Mondmonats, wartet der Trauernde mit קדוש הלבנה bis nach Ablauf der Trauerwoche. (Sch. Or. Aur. Ch. § 426 mit Erkl.)

Da der Trauernde jedes Vergnügen und jede Art Zerstreuung vermeiden soll, nimmt er in der Trauerwoche k e i n K i n d a u f d e n S c h o ß , weil die natürliche Munterkeit des Kindes ihn zu tändelnder Beschäftigung mit dem Kinde veranlassen würde. (Sch. Or. I. D. 391.)

Dreißig Tage, bei der Trauer um Eltern zwölf Monate lang, darf der Trauernde an keinem

freudigen Gelegenheitsmahl

teilnehmen. Es ist strittig, ob er an einer Beschneidung und der derselben vorausgehenden Versammlung am Freitag abend (זכר), an der Mahlzeit gelegentlich der Auslösung des Erstgeborenen, an dem Festmahl, das zur Beendigung des Studiums eines Talmudtraktates (סיום) (Sch. Or. I. D. § 246 Abs. 26 Erklärer) oder zur Bar Mizwoh abgehalten wird, anwesend sein darf. Als Gast bei einer Verlobungs- oder Hochzeitsfeier kann er nicht erscheinen. Wenigstens darf er bei diesen Gelegenheiten nicht unter den anderen Gästen

Platz nehmen. Wenn er aber die Gäste bedient, darf er anwesend bleiben und zu Hause von den Speisen essen, die man ihm von dem Festmahl sendet. Einige gestatten dem Trauernden in einem Nebenzimmer oder auch an einem abseits von der Festtafel gedeckten Tisch für sich zu essen. Bei Musik und Gesang verläßt aber der Trauernde jedenfalls das Zimmer. Bei Verheiratung von Waisen darf der Trauernde an dem Hochzeitsmahle teilnehmen, wenn ohne seine Anwesenheit die Verbindung nicht zustande käme.

Ist der Trauernde מוהל oder Gevatter (סנדק) so darf er nach den sieben Trauertagen um andere Verwandte und nach dreißig Trauertagen um die Eltern an dem Festmahl gelegentlich einer Beschneidung sicherlich teilnehmen. Ist das Festmahl im Hause des Trauernden selbst, dann darf er — ausgenommen ein Hochzeitsmahl — selbst in den sieben Trauertagen teilnehmen. Als Gast darf der Trauernde bei dem סדור קדושין

Trauung

anwesend sein. Wenn dieser Akt in der Synagoge vollzogen wird, darf der Trauernde nach den sieben Tagen der Trauer um andere Verwandte und nach dreißig Tagen der Trauer um Eltern dorthin gehen. Ebenso darf er selbst die Segenssprüche sprechen, die für חופה וקדושין vorgeschrieben sind, oder einer der „Unterführer" sein — selbst innerhalb der dreißig Tage der Trauer um die Eltern. Es ist in diesem Falle der tätigen Beteiligung an dem Kidduschin-Akt auch gestattet, Festgewand anzulegen und nach einigen Ansichten ohne Weiterungen an der Hochzeit gleich den übrigen Gästen teilzunehmen. Aus diesem Grunde darf der מסדר קדושין nach den sieben Trauertagen selbst bei der Trauer um Eltern die Segenssprüche sprechen. Ein

Musiker

von Beruf darf in seiner Trauerzeit seinen Beruf auch bei freudigen Anlässen ausüben.

In den dreißig Trauertagen darf man auch ohne Festlichkeit keine Hochzeit abhalten, d. h. durch Uebergabe des Ringes in Gegenwart von zwei religionsgesetzlich zugelassenen Zeugen und Führung unter die das Haus versinnbildlichende Chuppoh, sowie durch Sprechen der vorgeschriebenen Segenssprüche eine Frau sich „anheiligen".

Verlobung

d. h. das gegenseitige Versprechen zur Ehe, ist immer — auch am Todestage der Eltern (ohne Festmahl) gestattet. Nach den dreißig Trauertagen darf man auch ein Hochzeitsmahl veranstalten. (Sch. Or. I. D. § 392.)

Eine

zweite Ehe

soll man erst nach Ablauf von drei Wallfahrtsfesten (Peßach, Schowuoth und Sukkoth) nach dem Ableben der ersten Frau eingehen. (Sch. Or. I. D. § 392 Abs. 2.) Ist doch dann vielleicht die Möglichkeit vorhanden, daß der Schmerz um den Verlust soweit gelindert ist, daß des Gatten Herz sich der zweiten Frau ganz zuzuwenden vermag, denn das verlangt die wahre Gattenliebe. Schemini Azereth wird als Wallfahrtsfest betrachtet, so daß, wenn die Frau nach Peßach starb, die Hochzeit mit der zweiten Frau nach Schemini Azereth stattfinden darf. Manche messen auch Rosch-Haschonoh und Jaum Kippur dieselbe Bedeutung bei. In besonderen Fällen, die eine baldigste Wiederverheiratung des Mannes erforderlich machen, sei es, daß er kinderlos ist oder nur Kinder eines Geschlechtes hat, in welchem Falle das jüdische Gesetz nie an die erste Pflicht gegen die Menschheit — sie zu erhalten — vergißt, sei es, daß es die Fürsorge für kleine Kinder erheischt, ist sogar die „Trauung" — aber nur diese — innerhalb der dreißig Trauertage gestattet. Die Schwester der ersten Frau darf man sich sogar innerhalb der sieben Trauertage „anheiligen". In beiden letztgenannten Fällen ist eine eheliche Gemeinschaft aber

erst nach den dreißig Tagen herzustellen. Eine Frau muß nach dem Tode des Mannes wenigstens drei Monate unverehelicht bleiben. Das hat seinen natürlichen Grund.

Wenn nach Vollendung der Vorbereitungen zur Hochzeit einer der Eltern des Brautpaares stirbt, frage man einen gesetzeskundigen und gesetzestreuen Mann um Rat. (Sch. Or. I. D. § 342, S. unten S. 00.)

In den sieben Trauertagen darf der Trauernde

sein Haus nicht verlassen,

weder zum Zwecke, sich zu erholen, noch zur Ausübung einer religiösen Pflicht. Am Sabbat darf er aber zur Synagoge gehen, auch am Rüsttag zu Rosch Haschonoh, weil an demselben viele סליחות gesagt werden, desgleichen am Rüsttag zum Versöhnungstag an den Orten, an welchen an diesem Tage viele Selichoth gesagt werden, ebenso am 9. Aw abends und morgens, am Purim abends nur die מגילה zu hören, morgens auch, um dort zu beten. Wenn allerdings Purim auf Sonntag fällt, darf der Trauernde am Sabbat vor Eintritt der Nacht zur Synagoge gehen, um auch das Abendgebet dort zu verrichten.

Um sich vor Einbuße des Kapitals zu schützen, sind Wege zu den in diesem Fall erlaubten Geschäften gestattet.

Der Vater darf am Tage der

Beschneidung

seines Sohnes, sowie der מוהל, selbst wenn noch andere מוהלים in der Stadt sind, sogar in den ersten drei Trauertagen in die Synagoge gehen. Der Gevatter (סנדק) darf aber auch nach den ersten drei Trauertagen nur zur Beschneidung, nicht aber zum Gebet aus seinem Hause gehen. Ebenso verhält es sich bei allen anderen religiösen Handlungen. Der Trauernde darf nur dann, um ihnen beizuwohnen, ausgehen,

wenn er selbst eine wesentliche Handlung dabei zu verrichten hat, z. B. der Kohen bei

Auslösung eines Erstgeborenen.

Wenn der Vater von einer Reise heimkehrt und von einem während seiner Abwesenheit eingetretenen Trauerfall eines Kindes nichts weiß, darf einer der Geschwister in den sieben Trauertagen ihm entgegengehen, um ihn vorzubereiten. (Sch. Or. I. D. § 393.)

Man hat den Gebrauch, den

Platz in der Synagoge

während der dreißig Trauertage mit einem anderen Platz zu vertauschen, der möglichst vier Ellen hinter dem sonst eingenommenen liegt; bei der Trauer um Eltern das ganze Jahr hindurch. Manche nehmen am Sabbat und Feiertagen ihren gewöhnlichen Platz ein, weil an diesen Tagen jede öffentliche Bezeigung der Trauer untersagt ist. An dem Sabbat, der der letzte Tag der dreißig Trauertage ist, legt man wieder Festgewand an und begibt sich jedenfalls auf den gewöhnlichen Platz.

Wir sehen Pflicht und Neigung in den Trauervorschriften gleichmäßig verteilt und ebenso scharf geschieden. Ueber die Trauer haben wir die größeren, allgemeinen Pflichten gegen unser Volk, das Gottesgesetz, die Menschheit nicht zu vergessen — aber unser rein persönliches Leben entziehen wir der nur selbstischen Freude und erhalten und pflegen in Gedanken an unsern erlebten Schmerz die Treue unseres Gemütslebens.

Allerdings nur dem uns bewußten Leid zollen wir den Tribut schmerzvollen Empfindens. Die Lebensführung der Trauerzeit ergibt sich aus dem subjektiven Gefühl, das die Heimsuchung des Schicksals in uns wachruft. Sie ist keine objektive Verpflichtung, die an sich zur Erziehung des Menschen notwendig wäre. Man braucht daher niemandem die Mitteilung zu machen, daß seine Familie von einem Trauer-

fall heimgesucht worden sei — selbst wenn es der Tod seiner Eltern betrifft. (Sch. Or. I. D. § 402, Abs. 11.) Solche Mitteilungen werden als „Geschwätz eines Narren" (Spr. Sal. 10, 18) verurteilt. Es ist nicht jüdisch, Freude daran zu haben,

Unglücksbotschaften zu bringen

und zu verbreiten. Der Jude sollte Stoff genug haben, seinen Unterhaltungen anderen Inhalt zu geben, als Hiobsposten herumzutragen. Man darf den ohne sein Wissen in Trauer Versetzten zu jedem Freudenanlaß einladen, auch zu Verlobungs- und Hochzeitsfeiern. Sollte er allerdings sich danach erkundigen, ob der inzwischen Verstorbene noch am Leben sei, soll man „sich von der Unwahrheit fern halten" und kann höchstens eine ausweichende Antwort geben, die jener deuten kann, wie er will. Den Söhnen verstorbener Eltern pflegt man indes den Tod der Eltern wohl mitzuteilen, damit die Söhne Kaddisch sagen und als Vorbeter fungieren können. Aber auch Söhnen soll man an den Festtagen und am Purim die Nachricht nicht überbringen, damit sie in der Festesfreude nicht gestört sind.

„Kaddisch"

ist ein altes Lobgebet, das schon in den frühesten Zeiten bestanden zu haben scheint. Es kommt bereits in Sifre zu V 32, 3 vor. Kaddischsagen gründet sich auf den Gedanken, der an dieser Stelle ausgesprochen ist: „Den Namen Gottes will ich künden, gebet Größe unserm Gotte." Es ist in aramäischer Sprache geschrieben, welche die Umgangssprache des Volkes war, damit jeder den Inhalt verstehe. Denn nicht das „Sagen" des Kaddisch ist Selbstzweck. Der Inhalt soll dem Sprecher zu Bewußtsein kommen und in ihm den Entschluß reifen lassen, ein Leben zu führen, das selbst eine Heiligung des „großen Namens" sei. Besonders war Kaddisch für Kinder und Unkundige, die nicht vorbeten können, ganz eigentlich bestimmt, damit auch diesen ihre Aufgabe verständlich wird. Nur dann ist „nicht gestorben

der Vater, die Mutter, die ein Kind dem Hause Jisroel geschenkt, das sich begreift als Glied dieses Hauses und forträgt und seines Teils im eigenen Leben löst die große heilige Lebensaufgabe, die der Jisroelname enthält. Fort blühet ihr Leben, trägt fort und fort noch Früchte hier, reift fort und fort noch größere Vollendung hier, selbst wenn körperlich sie hier nicht mehr weilen, wenn ihr Andenken weckt und weckt und stets erneuern läßt den hohen Gottes- und Lebensgedanken in ihres hinterlassenen Kindes Brust, erneut das Bewußtsein seiner Hörigkeit an Jisroels Geschick und Jisroels Aufgabe, und spornt, für Beides seine Aufgabe zu lösen. Solchen Kindes Leben sühnt und vollendet der Eltern Leben. Darum tritt der Sohn, dem Vater oder Mutter gestorben, in den ersten elf Monaten seines Trauerjahres hin in einer Jaakauwsgemeinde und spricht im Kaddisch die höchste Aufgabe Jisroels in Heiligung des göttlichen Namens aus, und damit zugleich s e i n e Hörigkeit an dies Jisroel und s e i n Tragen dieser Aufgabe. Und alljährlich, wenn der Sterbetag wiederkehrt, der im Andenken des Hingeschiedenen der eigenen Lebensbeschauung und Lebenserneuerung geweiht ist, tritt er wiederum hin in der Gemeinde Jisroels und spricht gleiche Anerkenntnis aus und erneut gleichen Entschluß." (S. R. Hirsch, Versuche über Jisroels Pflichten in der Zerstreuung, חורב, S. 476.) Auch als

Vorbeter

soll darum, außer an den Tagen nationaler Freude,*) der Trauernde fungieren, weil er durch die verschiedenen Segenssprüche, insbesondere ברכו und קדושה die Gemeinde zum Lobe Gottes auffordert. Wenigstens soll er אשרי ובא לציון vorbeten. Am Sabbat, an den Festtagen und an den Tagen, an denen הלל gebetet wird, fungiert der Trauernde nur darum nicht als Vorbeter, weil diese Tage heiteren Charakter haben und die Gebetordnung diesem Charakter

*) An manchen Orten betet der Trauernde am Rosch Chaudesch und Chanukkah das Morgengebet vor und wird von הלל an erst durch einen andern abgelöst.

entspricht, sowie der Trauernde im Trauerjahre auch aus diesem Grunde nicht an den

Umzügen

mit dem Lulow am Sukkot und mit den Torarollen am Simchas Tora in der Synagoge teilnimmt. Kann aber niemand anders in geeigneter Weise als Vorbeter des Amtes walten, so darf der Trauernde das Amt ebenso wahrnehmen, wie der

Kohen

im Trauerjahre dann den Priestersegen sprechen darf, wenn außer ihm kein Kohen in der Synagoge anwesend ist. Ueberhaupt darf die Ausübung einer gebotenen Pflicht — noch dazu öffentlich — an Sabbat und Festtagen deswegen nicht unterbleiben, weil der zur Ausübung sonst Berufene in Trauer ist. Um dem Trauernden möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Gesamtheit zum Lobe Gottes aufzufordern, um ihn immer wieder und wieder daran zu erinnern, daß er den Eltern das schönste Denkmal dadurch setzt, daß er als Mensch und Jude seine Lebenspflichten erfüllt, bevorzugt man ihn bei der Vergebung der Hafthora — wenn er dieselbe vorzutragen versteht — und mit dem Vortragen des Tischgebetes, wenn Mesuman oder Minjan anwesend ist. Dahingegen ist die absichtliche Häufung von Kaddisch und eine künstliche Einschiebung eines Kaddisch durchaus zu verwerfen. Der Mensch kann keine Seele „in den Himmel beten". Und nicht auf häufiges, sondern auf rechtes Sagen des Kaddisch kommt es an. Für den Lebenden tun wir, was wir tun, des Toten „Seele ist in Gottes Hand empfohlen". Besonderen Wert wird darum auf das Vorbeten des Trauernden am Ausgang des Sabbat gelegt, weil bei beginnender neuen Woche das Bewußtsein unserer Pflichten, wie sie der Sabbat uns eindringlich vor die Seele führt, nochmals in uns lebendig werden soll, damit es uns im Kampf des Lebens nicht verlasse. Es eignet sich die Zeit des Trauerjahres zur Erkenntnis des Unterschiedes zwischen

dem Reich des Heiligen und dem Bereich des Unheiligen, der der Scheidung zwischen diesseits und jenseits gleicht. Das gewöhnliche Leben mit dem Geist des Heiligtums zu durchdringen, um jede Handlung aus der Erdenniedere zu erheben und sie zu einer Gotteshuldigung und -Verkündigung zu machen, um das ganze Erwerbsleben zu einem Blütenkranz der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, der Treue und Redlichkeit zu gestalten, das Recht durch die Grundsätze der Billigkeit zu krönen, bildet den Inhalt der Lebensaufgabe eines jüdischen Menschen. So wird das Leben selbst ein Dienst im Weltenheiligtum des Schöpfers, ein Vorgarten des jenseitigen Paradieseslebens in ruhigem Genusse gewissenhaft erfüllter Pflichten. Wann wäre das Herz für die Lehren solcher beseligenden Lebensauffassung empfänglicher, als im Trauerjahre, in dem der Trauernde wiederholt die freie Waltung des Schöpfers und Lenkers der Menschengeschicke in den kurzen Worten zum vollendeten Ausdruck bringt: „Erhöht und geheiligt werde Sein großer Name in der Welt, die Er nach S e i n e m f r e i e n W i l l e n geschaffen?!" Und vor „Selbsteinschläferung" des Gewissens (הנום) bewahren, ist die größte Mahnung des Todes an das Leben.

Wenn die Erinnerung an den Hingeschiedenen daher nicht zur Treue an das Judentum mahnt, wenn nämlich der Vater Apostat gewesen, dann sagt der Trauernde nicht Kaddisch; es sei denn, daß der Apostat unnatürlichen Todes gestorben sei, so daß wir annehmen dürfen, daß seine Sünde gesühnt ist. Wenn große oder lange Reisen dem Trauernden es unmöglich machen, selbst Kaddisch zu sagen, soll er eine Person oder eine Anstalt mit Kaddisch beauftragen. Freilich dachte man bei dieser Auskunft, die man fand, nicht daran, daß es Zeiten geben würde, in denen man sich in dieser Weise für Geld einer „lästigen", unverstandenen Pflicht entziehen wollen würde.

Es gilt das Kaddischsagen nicht als öffentliche Bezeigung der Trauer und ist daher am Sabbat und an Festtagen ge-

stattet. Dahingegen soll der Trauernde an diesen Tagen nicht vorbeten. Wenn am

Chanukkah

der Trauernde vorbetet, dann zündet ein anderer die Lichter an. Man sagt nur elf Monate im Trauerjahre Kaddisch — auch im Schaltjahre — und

hört im elften Monat

einen Tag vor dem Datum des Todestages — mancherorts des Begräbnistages — auf, Kaddisch zu sagen, so daß, wenn der Todestag am siebenten Adar war, am 6. Schewath zuletzt Kaddisch gesagt wird. Der Jahrzeitstag wird im ersten Jahre mancherorts am Tage begangen, an dem die Beerdigung stattfand. Der Trauernde liest auch nicht die Megillah öffentlich vor und bläst nicht öffentlich

Schofar.

Wenn außer ihm kein Kundiger da ist, spreche wenigstens ein anderer die Segenssprüche.

Der Trauernde und gewiß derjenige, der Jahrzeit hat, hat bezüglich des Vorbetens vor dem מוהל das Vorrecht, es müßte denn der ausdrückliche Ortsgebrauch umgekehrt sein. Derjenige aber, welcher an dem Tage סליחות vorbetet, hat am Abend vorher, am Morgen des Tages selbst bei שחרית und auch zu מנחה den Vorzug vor den Trauernden. Der Gemeinde in ihrer Gesamtheit bleibt es indes überlassen, Anordnungen zu treffen, die nach Herkommen des allgemeinen und des Ortsgebrauches von den anderwärts beobachteten Normen abweichen. Die Gemeinde kann, Orts- und Zeitverhältnissen entsprechend, grundsätzlich davon absehen, irgend jemandem das Recht zum Vorbeten zu geben. Sie muß jedenfalls die Bedingung religiöser Lebensführung und wissenschaftlicher Befähigung an die Erlaubnis zum Vorbeten knüpfen. (Sch. Or. I. D. § 376 Remo und חכמת אדם 171 Abs. 12. Sch. Or. Aur. Ch. § 53 Abs. 22 Remo.) Man pflegt im Trauerjahre meist elf Monate lang ein Licht zum Andenken an den Verklärten zu brennen.

4. Trostspende.

Der natürliche Trost für die Vergänglichkeit des Einzeldaseins liegt in der Zugehörigkeit zur ewig dauernden Gesamtheit. Wenn Isak die Verheißung I 25, 11 gegeben wird, daß auch seinem Wirken Gedeihen winke, als Fortsetzung der Lebensarbeit seines Vaters, so waren diese Worte geeignet, ihn über den Tod Awrohoms völlig zu trösten. Es ist aber ebenso natürlich, erst dann den Versuch zu machen, tröstende Worte zum Trauernden zu sprechen, wenn der Tote nicht mehr „vor ihm liegt". Solange der Tote noch unbeerdigt ist, wogt der Schmerz viel zu stark in der Brust des Nahestehenden, als daß dieser für Worte Außenstehender empfänglich sein könnte, die in keinem Fall den Verlust voll ermessen und ganz würdigen können. Es ist nicht jüdisch, vor der Beerdigung seine „Teilnahme auszudrücken", weil es nicht psychologisch ist. Erst nach der Beerdigung, wenn die Macht der wirklichen Tatsachen zur Ergebung und Ruhe zwingen und die klare Ueberlegung allmählich wiederkehrt, kann man an den Trauernden herantreten und Trost bringen. (Sch. Or. I. D. § 376.) Sofort nach der Beerdigung durchschreiten die Trauernden die von den Anwesenden am Ausgang des Begräbnisplatzes gebildete

שורה Reihe

und nehmen die erste Tröstung, wie üblich, entgegen. Die Freunde, die kommen, um zu trösten, sollen die Unterhaltung nicht beginnen, bis der Trauernde das Schweigen bricht. Das stumme Mitgefühl ist gar oft wohltuender und wird wegen

seiner Innigkeit dankbarer empfunden, als Trostreden, gewiß aber als Reden, deren Stoff häufig genug mit wenig Takt für ein Trauerhaus gewählt sind.

Auch mit langen

Trostbesuchen

soll man den Trauernden nicht belästigen und man soll sich erheben, wenn man merkt, daß der Trauernde lieber mit seinem Schmerz allein zu sein wünscht. Daraus folgt allerdings nicht, daß man sich „Kondolenzbesuche" ganz verbeten solle. Der Gesamtheit und sich selbst gegenüber ist es der Trauernde schuldig, das Band der Gemeinsamkeit nicht gerade in dem Augenblick zu verleugnen, in dem die Allgemeinheit beweisen kann, daß sie den Wert eines Einzelgliedes zu würdigen versteht und der Einzelne in der Verbindung mit der Gesellschaft die Familie findet. Der Trauernde hat jede Rücksicht zu beanspruchen, er braucht daher selbst dem jüdischen Fürsten nicht Ehre zu erweisen und vor ihm aufzustehen.

Will der Trauernde aufstehen, sage man nicht zu ihm „bleibe sitzen". Solchen Ausdruck verbietet die Feinfühligkeit, da er ausgelegt werden könnte, der Trauernde solle in seiner Trauer verharren, während der er ja klagend auf der Erde sitzt. Es soll die Wahl unserer Ausdrücke mit Vorsicht geschehen. Man soll „dem Satan nicht den Mund öffnen" — wie das alte Sprichwort heißt. Man sage nicht, man sei nicht genügend gestraft oder man soll nicht die Gewärtigung einer Krankheit äußern u. dgl. Der Tröstende und der Trauernde sollen nicht damit die Notwendigkeit, sich zu ergeben, begründen, „weil nichts dagegen zu machen sei". Es könnte darin eine Erhebung gegen des Allmächtigen Ratschluß liegen, gegen den der Mensch sich wenden würde, wenn es in seiner Macht stände. Die wahre Ergebung in Gottes Willen ist vielmehr damit zu begründen, daß wir die Ueberzeugung von der Güte des Allvaters hegen, der

auch d a s Schicksal zu unserm Guten über uns verhängt hat, das wir zurzeit als für uns nachteilig empfinden.

Im Trauerhause betet man in der Trauerwoche mit

Minjan

morgens und abends, selbst dann, wenn der Verstorbene keine Anverwandten hatte. Sind solche anderwärts, wo sie Gelegenheit haben, mit Minjan beten zu können, braucht man das im Trauerhause nicht zu veranlassen.

Sind zwei Trauerhäuser gleichzeitig an einem Ort, es ist aber kein doppeltes Minjan zu ermöglichen und es handelt sich im einen Haus um einen Verstorbenen, der keine Angehörigen hinterließ, während im anderen Hause Trauernde vorhanden sind, so hat d a s Haus den Anspruch auf Minjan, in welchem keine Hinterbliebenen sind.

Die

erste Mahlzeit

(סעודת הבראה)

nach der Beerdigung soll dem Trauernden von Freunden oder Nachbarn gereicht werden (Sch. Or. I. D. § 378); sei es darum, weil man befürchtet, der Trauernde würde sich für seine Erhaltung nicht bemühen, sei es darum, weil man ihm damit die Anteilnahme an seinem Schmerz bezeugen will. Wenn die Beerdigung kurz vor Sabbat oder vor Eintritt eines Festtages stattfand, fällt dieses Mahl fort. Das Mahl besteht gewöhnlich aus Brot und Eiern, die in ihrer runden Gestalt an den Rundgang des Geschickes erinnern, dem niemand entrinnen kann.

Diese Mahlzeit ist nur für den Tag der Beerdigung eingeführt. Will der Trauernde an diesem Tage nichts genießen, sondern erst nach Eintritt der Nacht, so darf er das tun und darf alsdann von dem Seinigen essen. Ebenso wenn die Beerdigung an einem F e s t t a g stattfand, bedarf es der Speisung durch andere nicht.

An einem

Neumondstage und Chanukkah

speist man den Trauernden mit den sonst üblichen Gerichten, d. h. Brot und Ei. An den Mittelfeiertagen und am Purim schickt man ihm auch Speisen, die aber nicht aus Brot und Eiern bestehen und die nicht auf der Erde sitzend eingenommen werden. (Sch. Or. I. D. § 401 und חיי עולם.) Hat hingegen die Beerdigung an einem Festtag — selbst am zweiten Festtag — stattgefunden, fällt diese Mahlzeit aus. Denjenigen, der am Sabbat die Nachricht von einem vor noch nicht dreißig Tagen erfolgten Ableben eines Verwandten erhält, speist man nicht.

Wegen eines vor mehr als dreißig Tagen erfolgten Hinscheidens eines Angehörigen speist man überhaupt nicht. Auch nicht wegen des Todes eines Kindes, das noch nicht dreißig Tage alt war. Einer Frau senden Männer nicht Speisen. Eine verheiratete Frau, deren Anverwandter elterlicherseits gestorben ist, kann die erste Mahlzeit nicht aus dem eigenen Haushalt nehmen, wenngleich ihr Mann nicht in Trauer versetzt ist. Auch der Angestellte, der bei seinem Arbeitgeber in Kost ist, die ihm als Teil des Lohnes angerechnet wird, muß von anderer Seite die erste Mahlzeit erhalten.

Hat jemand ständig eine Waise oder einen Armen im Hause, so darf die erste Mahlzeit aus dem Haushalt gereicht werden. Ebenso dürfen Eltern ihren selbständigen Kindern, auch wenn sie zu den Hausbewohnern zählen, die erste Speisung geben.

Der Trauernde soll das Ei nicht selbst schälen.

Im Uebrigen darf der Trauernde nach der Beerdigung wieder Fleisch essen und Wein trinken.

Man sagt im Trauerhause die sieben Trauertage hindurch nicht das תחנון-Gebet, der Trauernde auch nicht am Mittag des siebenten Tages. In der Wiederholung der שמונה עשרה

läßt man an Wochentagen den Priestersegen aus; ferner אל ארך אפים, den יהי רצון nach der Thoravorlesung, Psalm 20 למנצח, mancherorts den zweiten Vers ואני זאת בריתי von ובא לציון und auch Psalm 83.

Als Schlußgebet wird Psalm 16 gesagt מכתם, mancherorts Psalm 49. Abends beginnt man vielfach sofort mit והוא רחום. Am Sabbatausgang fällt ויהי נעם ואתה קדוש aus.

Die Einschaltungen im Tischgebet im Trauerhause finden sich im hebräischen Text.

Daß der Trauernde zu Mesuman*) und Minjan mitgezählt wird, geht schon daraus hervor, daß er zur Ausübung aller Gebote verpflichtet ist. Es soll keine große Anzahl Personen gemeinsam essen, um nicht in eine angeregte Stimmung zu kommen.

Bezüglich der Verteilung der קדישים an mehrere zu

קדיש

Verpflichtete gelten im allgemeinen folgende Bestimmungen: — (Sch. Or. I. D. § 376). Es gibt auch darin abweichende Gebräuche. —

Ein Erwachsener hat während der sieben Trauertage Anspruch auf sämtliche קדישים, selbst bei Anwesenheit solcher, die sich in den dreißig Trauertagen befinden oder Jahrzeit haben.

Ein noch nicht dreizehnjähriger Trauernder muß selbst in den sieben Trauertagen einen Kaddisch an den abtreten, der an diesem Tage Jahrzeit hat; nicht aber an den, der sich in den dreißig Trauertagen befindet.

Sind soviel Jahrzeiten an diesem Tage, als קדישים zu vergeben sind, dann erhält der minderjährige Trauernde keinen Kaddisch.

Ein Durchreisender, der am Orte die sieben Trauertage hält, hat die Rechte eines Ortsangehörigen.

*) Außer — nach einigen — bei der ersten Mahlzeit nach der Beerdigung.

Zwei Trauernde gleichen Grades, sei es, daß sie sich beide in den sieben oder beide in den dreißig Trauertagen befinden, teilen die קדישים und losen wegen der Reihenfolge.

Sind zwei anwesend, die sich in den sieben Trauertagen befinden, einer ist erwachsen und einer minderjährig und außer ihnen einer, der an diesem Tage Jahrzeit begeht, dann kommen dem Erwachsenen, der in den sieben Trauertagen ist, zwei קדישים zu, dem Minderjährigen ein Kaddisch, der Jahrzeit haltende erhält aber keinen Kaddisch.

Ist ein Trauernder da, der sich in den dreißig Trauertagen befindet und ein Jahrzeit-Haltender, erhält letzterer einen Kaddisch. Sind aber soviel Jahrzeit-Begehende anwesend, als קדישים zu vergeben sind, geht derjenige leer aus, der sich in den dreißig Trauertagen befindet.

Ein Trauernder nach den dreißig Trauertagen erhält nur den letzten zu vergebenden Kaddisch, wenn außer ihm ein Jahrzeit-Begehender vorhanden ist. Ein Durchreisender erhält selbst dann nur den letzten Kaddisch, obwohl er sich in den dreißig Trauertagen befindet, wenn ein Ortsangehöriger gleichzeitig Jahrzeit hat. Der Durchreisende, der sich in den dreißig Trauertagen befindet, hat aber jedenfalls einen Kaddisch, selbst wenn mehrere Ortseingesessene Jahrzeit haben.

Haben ein Ortsangehöriger und ein Durchreisender am selben Tage Jahrzeit, bekommt der Durchreisende keinen Kaddisch, sind aber beide im Trauerjahr nach Ablauf der dreißig Tage, so erhält der Durchreisende dann einen Kaddisch, wenn außer ihnen beiden keine anderen zu Kaddisch Verpflichteten anwesend sind.

Der Kaddisch nach Ps. 93 am Freitag Abend kann sowohl demjenigen, der am Freitag, als auch demjenigen, der am Sabbat Jahrzeit hat, gehören. Liegen beide Fälle vor, erhält derjenige den Vorzug, der am Sabbat Jahrzeit hat.

Am letzten Tage der elf Monate des Trauerjahres hat der Trauernde Anspruch auf sämtliche קדישים und tritt nur einen an sonst noch zu Kaddisch verpflichtete Anwesende ab.

Als in den sieben bezw. in den dreißig Trauertagen befindlich gilt auch der noch, der infolge Eintritts eines Festtages die im allgemeinen für die sieben bezw. dreißig Trauertage zu beobachtende Führung nicht mehr zu beachten hat.

Es richtet sich also der Anspruch auf Kaddisch nach der Anzahl der Tage, die n a c h der Beerdigung verstrichen sind. Stirbt daher einer der Eltern an einem Festtag, so werden die sieben Trauertage vom Tage der Beerdigung an gerechnet. Erhält jemand eine Todesnachricht erst verspätet, so hat der Trauernde, selbst wenn er das in den sieben Trauertagen übliche Verhalten noch zu beobachten hätte doch nur den Anspruch auf Kaddisch, der in der Länge der Zeit nach stattgefundener Beerdigung begründet ist; er wird daher als ein Trauernder innerhalb dreißig Tagen gelten, wenn er die Todesnachricht nach Ablauf der sieben, aber vor Ende der dreißig Trauertage, von der Beerdigung an gerechnet, erhielt. In den für ihn geltenden dreißig Trauertagen aber, die über die von der Beerdigung an gerechneten dreißig Tage hinausgehen, wird er wie ein Trauernder betrachtet, dessen dreißig Trauertage bereits abgelaufen sind.

Bezüglich des Kaddisch gilt der angefangene Tag nicht als ganzer Tag; vielmehr hat der Trauernde mittags zu מנחה noch die Rechte eines in den sieben Trauertagen Befindlichen, wie wohl für ihn die übrigen Vorschriften für die sieben Trauertage nicht mehr gelten. Dasselbe ist am letzten der dreißig Trauertage der Fall.

Daß „Kaddisch" dem Ueberlebenden etwas zu sagen hat und kein „Gebet für das Seelenheil" des Verstorbenen ist, ist durch die Bestimmung bewiesen, daß bei der Verteilung bei Anwesenheit mehrerer Trauernder aus ver-

schiedenen Familien nicht darauf geachtet wird, daß die Familien gleichmäßig bedacht werden, sondern es kommt auf die Anzahl der zu Kaddisch verpflichteten Personen an; gleichviel ob aus einer Familie mehrere Mitglieder gegenwärtig sind und aus der andern nur eins anwesend ist. Jeder einzelne Trauernde hat einen persönlichen Anspruch.

Wer im Trauerjahr von einem der Eltern auch den andern von beiden verliert und infolgedessen Anspruch auf die ihm in den sieben bezw. dreißig Trauertagen zukommenden קדישים hat, kann nicht außerdem noch sein Recht als ein im Trauerjahr Befindlicher geltend machen. Aber auch da entscheidet der Ortsgebrauch.

Als Ortsangehörige werden nicht nur Steuer zahlende Gemeindemitglieder betrachtet. Es gibt auch eine ideelle Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde. Unverheiratete Angestellte von Gemeindemitgliedern, studierende junge Leute, Waisen, die im Hause eines Gemeindemitgliedes erzogen werden, Pensionäre u. dergl. gelten als Ortsangehörige. Daß weniger Begüterte, die die Gemeindelasten nicht mittragen können, aber sich ideell zur Gemeinde zählen, wie Gemeindeangehörige zu betrachten sind, ist selbstredend.

Wer den Vorzug bei der Verteilung der קדישים genießt, geht auch in der Funktion als Vorbeter vor.

Im Trauerjahr der Eltern und des Lehrers fügt man der Erwähnung ihres Namens die Worte hinzu הרני כפרת משכבו(ה)· „Ich will die Lücke zudecken, die sein (ihr) Tod gelassen hat." Nach dem Trauerjahr ehrt man ihre Erinnerung durch den Zusatz זכרונו(ה) לברכה „sein (ihr) Andenken sei zum Segen."

*

5. Jahrzeit.

In den Responsen aus den Zeiten der Gaonim wird uns berichtet, daß alljährlich am Sterbetag hervorragender Gelehrten die Gelehrten der Umgegend mit ihren Schülern und Hörern das Grab des Verewigten besuchten, um dort einen Vortrag abzuhalten. Man hat mit dieser Ehrenbezeugung wohl dem Gedanken Rechnung tragen wollen, daß man Gelehrten keinen Grabstein zu setzen braucht, weil ihre Worte, die sie gedacht und mitgeteilt, die Erinnerung an sie am schönsten lebendig zu erhalten geeignet sind. (Jerus. Schek. 2, 5.) Ihr Mund ist nicht verstummt, ihre Lippen bewegen sich gleichsam noch sprechend im Grabe, (H. L. 7, 10b) wenn von Mund zu Mund unter den Lebenden ihre Gedanken weiter verbreitet werden. Es ist aber damit zugleich den Lebenden das Pflichtbewußtsein bewahrt, das Andenken des verehrten Meisters in den Folgegeschlechtern zu erhalten, das um so lebendiger in deren Mitte wirkt, als es nicht dem toten Steine überantwortet ist.

Besonders hat man den Sterbetag der Eltern zu einem Tag des Gedächtnisses und der Erhebung, des Insichgehens und der Selbstprüfung erhoben und hat damit dem Begriff der Elternehre vielleicht den edelsten Ausdruck verliehen.

Man pflegt am Jahrzeitstage der Eltern zu

fasten,

wenn die Sterbetage nicht in eine solche Zeit gefallen sind, in der man nicht fasten darf; d. h. außer den Festtagen die

Tage, an denen man nicht תחנון betet. Es ist dies Fasten aber keine objektive Pflicht, man kann es vielmehr als eine persönliche Pflicht übernehmen und ablehnen.

Hat man am ersten Jahrzeitstage gefastet, ohne ausdrücklich zu betonen, daß man das Fasten nicht als Pflicht für immer übernehmen will, so muß man immer am Jahrzeitstage fasten, wenn er nicht gerade auf einen Tag fällt, an dem man ohnehin nicht fastet oder man müßte sich das Gelübde in üblicher Weise lösen lassen.

Der die Jahrzeit Begehende sagt

Kaddisch

und fungiert womöglich als Vorbeter. Am Jahrzeitstage zündet man ein

Licht

an. Das Licht dürfte uns sagen wollen, daß die Menschenseele ein Gottesfunken in Gottes Hand ist. Es gibt uns das Licht den doppelten Hinweis: Dieses göttliche Licht in uns rein zu erhalten und das Vertrauen auf die Unsterblichkeit.

Am Ende des Trauerjahres pflegt man die Gebräuche des Trauerjahres bis zur Jährung des Tages der Beerdigung auszudehnen, außer im Schaltjahr, und mancherorts den Jahrzeitstag auch am Datum der Beerdigung zu halten, in den späteren Jahren aber immer am Sterbetag.

War jemand im

Schaltjahr

im ersten oder zweiten Adar gestorben, dann fastet man im Schaltjahr immer in dem entsprechenden Monat, in den übrigen Jahren im Monat Adar. War aber jemand in einem einfachen Jahr im Adar gestorben, so fastet man im Schaltjahr im ersten Adar. War jemand am ersten Tag Rosch Chaudesch Weadar gestorben, dann ist auch in den übrigen Jahren, die keinen Schaltmonat haben, Jahrzeit immer Rosch Chaudesch Adar zu halten. Wenn auch einige Dezi-

soren in beiden Monaten fasten lassen wollen, so hat der Jahrzeit Begehende doch nur in einem Monat Anspruch auf Kaddisch.

War jemand am ersten Tag des Rosch Chaudesch Kißlew, also am 30. Cheschwan gestorben und im nächsten Jahr zählt der Monat Cheschwan nur 29 Tage, soll Jahrzeit auf den 29. Cheschwan für immer festgesetzt werden. Hatte aber in dem auf das Todesjahr folgenden Jahr der Cheschwan auch 30 Tage, so wird für immer Jahrzeit auf den ersten Tag Rosch Chaudesch Kißlew bestimmt. War jemand am Rosch Chaudesch Kißlew in einem Jahr, in dem der Cheschwan nur 29 Tage zählte, gestorben, ist Jahrzeit stets am 1. Kißlew, also in den Jahren, in denen Rosch Chaudesch Kißlew zwei Tage hat, am zweiten Tag Rosch Chaudesch (Sch. Or. Aur. Ch. § 568 Abs. 7 מגן אברהם).

Wer nicht weiß, ob die Eltern im ersten oder zweiten Adar gestorben sind, und es ist ihm auch das bürgerliche Datum nicht bekannt, so daß es sich hätte bestimmen lassen können, soll im zweiten Adar fasten. Ebenso, wenn jemand bezüglich des Tages im Zweifel ist, so soll er am letzten Tage des Monats fasten, in welchem der Tod erfolgt ist.

Ob man bereits das Maariwgebet verrichtet hatte, als der Verwandte — noch am hellen Tage — starb, übt auf die Bestimmung des Jahrzeitstages keinen Einfluß.

Wenn jemand den Todestag der Eltern überhaupt nicht kennt, so wählt er sich einen Tag im Jahr zum Gedächtnis für die Eltern aus, kann aber an diesem Tag andere zu Kaddisch Berechtigte nicht verdrängen.

Wenn jemand am Tage der Jahrzeit keine Gelegenheit hatte, Kaddisch zu sagen, so kann er nach dem Maariwgebet am Ausgang dieses Tages Kaddisch sagen.

Am Tage der Beschneidung seines Sohnes braucht man, wenn er auf den Tag der Jahrzeit fällt, nicht zu fasten, ebenso braucht man als Gevatter (סנדק) oder מוהל nicht

zu fasten; auch der כהן und der Vater eines erstgeborenen Kindes am Tage der Auslösung und der Bräutigam in den sieben Hochzeitstagen.

Fiel das erste Mal die Jahrzeit auf Freitag, so empfiehlt es sich, nicht den Tag zu Ende zu fasten, damit man jedesmal, wenn der Jahrzeitstag auf Freitag fällt, nicht auszufasten braucht. Wenn dagegen der erste Jahrzeitstag auf einen Wochentag fiel, so soll man auch späterhin, wenn der Tag auf einen Freitag fällt, ausfasten. Jedoch kann man da doch eine Erleichterung eintreten lassen.

Am Abend vor dem Jahrzeitstag nimmt man nicht an einem Festmahl anläßlich einer Freude, z. B. Beschneidung oder Hochzeit teil, wohl aber gelegentlich der Beendigung eines Talmudtraktates (סיום) oder einer einfachen Zusammenkunft. Nach einigen Ansichten ist diese Zurückhaltung nur am ersten Jahrzeitstag zu empfehlen und bedarf es derselben in späteren Jahren nicht mehr.



1. Anhang.

Betätigung des
גמילות חסד von der Krankheit bis zur Beerdigung.

Wohl haben wir keine Gemeinschaften, deren ausschließlicher Lebensberuf es ist, sich mit Aufgabe der eigenen Existenz in den Dienst der leidenden Menschheit zu stellen. Rein menschliche oder allgemein jüdische Pflichten weist das Judentum überhaupt nicht Berufsklassen zu. Mensch und Jude soll jeder Jude sein. Und wie der Mensch nicht das Recht hat, bis zu dem Grade über sich zu verfügen, daß er sein Dasein völlig verneinen dürfte, um andere zu fördern, so kann er sich ebenso wenig der Teilnahme am Wohl der Mitbrüder entziehen, um nur seinem eigenen Interesse zu leben. Das Leben des Menschen ist geteilt in die Pflichten gegen sich und die gegen den Nebenmenschen. So soll die Judenheit in ihrer Gesamtheit als Volk den großen Orden bilden, der Menschenliebe nicht nur auf die Fahne geschrieben hat, sondern sie werktätig in persönlicher Betätigung in allen Lebenslagen ausübt. Die Ordenssatzung ist die Thora, die in menschlicher Sprache und menschlicher Weise Betätigungen der Menschenliebe von Gott erwähnt, um damit dem Menschen ein Beispiel vor Augen zu führen. Der Mensch gewährt der göttlichen Liebe dadurch eine Stätte in seiner Mitte, daß er gleich Ihm an Leid und Freud der Mitmenschen regen Anteil nimmt. In eigener Nacheiferung schaut er gleichsam Gott, gewinnt er Erkenntnis in Seine

Wege und erscheint selbst wie ein Sendbote der göttlichen Liebe im Kreise der Menschheit, für die sein Wirken ein Fürbitter vor dem Throne der Gerechtigkeit ist.

So ist es Pflicht eines jeden Einzelnen,

Kranke zu besuchen.

(Sch. Or. I. D. § 335.) Die vertrauteren Freunde und die Nahestehenden gehen sofort auf die erste Kunde von dem Fall zu dem Kranken, Fernstehendere erst nach drei Tagen. Nur bei plötzlich auftretender schwerer Krankheit sollen auch die weiteren Kreise sofort den Krankenbesuch machen. Der Besuch darf natürlich nicht den Kranken stören und ihm lästig fallen. Ob aber die Beweise der Teilnahme so sehr von dem Kranken fernzuhalten sind, wie es heute geschieht, dürfte, je ernster der Fall ist, um so fraglicher scheinen. Die psychologische Seite der Krankenbehandlung wird häufig nicht genug ins Auge gefaßt, und auf sie wurde in allen Beziehungen des Lebens von unseren Weisen besonderer Wert gelegt. Allerdings soll man Kranke, die in ihren Verrichtungen durch Besuch behindert sind und die eine Unterhaltung anstrengt, nicht besuchen. Man erkundigt sich vielmehr bei ihrer Umgebung nach dem Befinden und schließt sie ins Gebet ein. Der Krankenbesuch ist ohne Unterschied des Standes und Glaubensbekenntnisses Pflicht. Man macht keinen Krankenbesuch bei jemandem, mit dem man nicht befreundet ist, es sei denn, daß er den Besuch wünscht.

Der Takt erfordert es, daß man nicht höher sitze, als der Kranke liegt. Der Kranke braucht vor niemandem aufzustehen; erhebt er sich, sage man ihm nicht „bleibe sitzen". Man besuche den Kranken nicht zu früh und nicht zu spät am Tage. Die Aeußerung des Wunsches einer baldigen Besserung mit göttlicher Hilfe bildet den Hauptinhalt des Krankenbesuches. Am Schabbos sagt man: שבת היא מלזעוק ורפואה קרובה לבוא ורחמיו מרובים ושבתו בשלום. „Sabbat

ist es, man darf nicht klagen; die Genesung kommt schnell, denn Seine Barmherzigkeit ist groß, feiert den Sabbat in Frieden."

In manchen Zeiten (Sch. Or. I. D. § 195, 16) und Krankheitsfällen (Sch. Or. I. D. § 335, 10) soll ein Mann seine Frau nicht bedienen, während die Frau ihren Mann im Notfall bedienen darf. Man hat den Gebrauch, Thoragelehrte zu ersuchen, für den Kranken zu beten, ihm einen מי שברך zu machen oder sonstige religiöse Handlungen vorzunehmen, die nach der Schwere des Falles verschieden empfohlen werden. Für einen lebensgefährlich Erkrankten darf man auch am Sabbat Psalmen sagen und Gebete sprechen.

Trauernde zu trösten, hat den

Vorzug

vor Krankenbesuchen, wenn man nicht beide Pflichten erfüllen kann. Denn die Trostspende ist eine Liebeshandlung dem Gedächtnis des Toten und den Lebenden gegenüber, während Krankenbesuche nur dem Lebenden gelten. Hat man aber Gelegenheit, beide Pflichten wahrzunehmen, geht die Erheiterung des Lebenden, also der Krankenbesuch, vor.

Ist einem Kranken ein Verwandter gestorben, soll man ihm den Tod verheimlichen, damit er sich nicht aufregt. Man führt überhaupt keine Gespräche vor einem Kranken, die ihn aufregen könnten. (Sch. Or. I. D. § 337.)

An vielen Orten herrscht der Gebrauch, daß man einen Kranken am dritten Tag der Krankheit die ודוי sagen läßt. Wo das üblich ist, erschrickt der Kranke bei der Aufforderung dazu nicht. Wo aber diese Gepflogenheit nicht besteht, da sei man vorsichtig und ängstige den Kranken nicht. Im Uebrigen scheint die Einführung dieses Gebrauches empfehlenswert. Jedenfalls vermeide man größere Aufregung und halte Frauen und Kinder, sowie überhaupt Personen, die ihren Schmerz nicht beherrschen können, von dem Kranken fern, während er die ודוי sagt.

Ein

Sterbender (גוסס)

gilt als Lebender. Seine Anordnungen sind nach dem jüdischen Recht giltig, seine Schenkungen und letztwilligen Verfügungen haben Rechtskraft. (Sch. Or. I. D. § 339.) Man darf seinetwegen wie für einen Schwerkranken den Sabbat entweihen, wiewohl keine Hoffnung auf völlige Genesung vorhanden ist. Wegen der fortwährenden Möglichkeit, daß der Tod eintritt, soll indes der

כהן

es vermeiden, ein Haus zu betreten, in dem ein Sterbender liegt. Allerdings braucht man einen in einem solchen Haus schlafenden כהן nicht zu wecken, damit er sofort das Haus verlasse.

Man darf nichts tun, was den Tod beschleunigt, z. B. nehme man dem Sterbenden kein Kissen weg, schließe vor Eintritt des Todes nicht die Augen des Sterbenden, und man berühre weder ihn noch seine Lagerstätte (Sch. Or. I. D. § 339 Abs. 1 Remo); denn das zu Ende neigende Leben ist wie ein flackerndes Licht, das bei der geringsten Berührung erlischt. Allerdings darf man ihm Getränke reichen oder seine Lippen netzen, um ihn zu laben. Auch hat der Arzt das Recht, die Heilmittel oder Beruhigungsmittel anzuwenden, die er für geboten hält. Wenn hingegen den Sterbenden ein Geräusch stört, so daß er dadurch nicht sterben kann und ihm der Todeskampf verlängert wird, muß man sorgen, daß das Geräusch aufhört. Man reißt nicht Kerioh, man klagt nicht, man sorgt nicht für die Beerdigung, bevor der Tod wirklich eingetreten ist. Man gräbt übrigens ein Grab immer erst am Tage der Beerdigung.

Man verläßt den Sterbenden nicht, da es eine Beruhigung für ihn ist, wenn Angehörige und Freunde ihm in der letzten Stunde beistehen. Es sollen aber die Anwesenden ihren Schmerz unterdrücken. Laut Weinende läßt man nicht am

Sterbebett verweilen. Man versammelt möglichst zehn Leute, die beim Eintritt des Todes beim Sterbenden zugegen sind.

Man achte darauf, daß sich kein Glied des Sterbenden aus dem Bett herausstrecke. Wenn es aber der Fall ist, lege man es nicht zurück, sondern decke es zu.

Die Gebete und Gebräuche bei Eintritt des Todes sind verschieden und richten sich nach dem Ortsgebrauch.

Nach Eintritt des Todes soll man etwas warten, bevor man den Toten bewegt. Man stellt den Eintritt des Todes gewöhnlich dadurch fest, daß man ein leichtes Federchen unter die Nase legt. Wenn dasselbe liegen bleibt, ist es ein Zeichen, daß kein Lebenshauch mehr vorhanden ist. Hierauf spricht man die üblichen Gebete.

Der Segensspruch דין האמת S. S. 9 wird am Sterbebett auch am Sabbat und an Festtagen gesprochen.

Nach Eintritt des Todes bindet man ein Tuch so um den Kopf des Toten, daß der Unterkiefer sich nicht von dem Oberkiefer entfernen kann, und man streckt die Glieder. Am

Schabbos

darf man kein Glied des Toten bewegen ,man schließt seine Augen nicht; nur darf man ein Tuch so um den Kopf binden, daß der Mund sich nicht weiter öffne. Man bedecke sodann das Gesicht des Toten. Man legt den Toten auf die Erde auf etwas Stroh und bindet die großen Zehen beider Füße mit Stroh zusammen. Den Toten auf die Erde zu legen, ist eine hygienische Maßnahme. Sentimentalitäten dabei eine Rolle spielen zu lassen, wäre unvernünftig. Zur Kopfseite stellt man ein Licht. Am

Schabbos

hebt man nur dann den Toten von der Lagerstätte ab, wenn Verwesung bei heißem Wetter zu befürchten ist, oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Reinigung des Toten und

eine Entfernung von seinem Lager erforderlich erscheinen lassen. Man legt in diesem Falle zuvor ein Stück Brot oder ein Kleidungsstück auf den Leichnam. Eine Entfernung der Leiche aus dem Hause wegen der כהנים oder aus sonstigen rituellen Gründen ist am Schabbos nur durch Nichtjuden gestattet. (Sch. Or. Aur. Ch. § 311.) Man kann indes niemanden zwingen, mit Rücksicht auf כהנים eine Leiche aus dem Hause zu schaffen; es müßte denn sein, daß der כהן krank ist und das Haus nicht verlassen kann.

Wenn die Frau eines כהן Wöchnerin ist und der Vater selbst ist מוהל und im Hause liegt eine Leiche, soll die Beschneidung in einem andern Hause stattfinden.

Daß man den Toten, wenn man ihn auf die Erde legt, bedeckt läßt, ist selbstredend. Man behandelt den Leichnam mit derselben Rücksicht, die man einem Lebenden zuteil werden lassen würde.

Man läßt den Toten bei Tag und Nacht

bewachen,

damit der Körper nicht durch Mäuse verletzt wird. Der Wächter braucht nicht Schema zu lesen und ist von der Erfüllung sämtlicher Thoragebote befreit. Sind zwei Wächter anwesend, so wechseln sie sich ab, so daß der eine in der Zeit die Wache übernimmt, in der der andere den religiösen Verpflichtungen nachkommt. Bei Frauenleichen übernehmen Frauen die Wache. In Friedhofshallen, in denen Frauen nicht allein bleiben können, ist für männlichen Schutz Sorge zu tragen; und zwar müssen es wenigstens zwei Männer sein.

In dem Raum, in dem der Tote liegt, esse und trinke man nichts, spreche keine Segenssprüche und führe keine anderen Unterhaltungen als solche, die sich auf die Vorbereitungen zur Beerdigung beziehen. Dahingegen darf man hinter einer spanischen Wand sich für sich mit einem Buche beschäftigen oder Psalmen lesen.

In Bezug auf manche Gebräuche, die seit alters eingeführt sind, z. B. Ausgießen sämtlichen im Hause befindlichen Wassers, möchten wir jedenfalls bemerken, daß man über sie das Wesentliche, d. h. das Gebotene, nicht verabsäume und den Grundsatz nicht aus dem Auge verliere, daß Israels Geschick nicht vom Zufall bestimmt wird. Ueber unseren Häuptern waltet keine blinde, dämonenhafte Herrschaft. Ein von Pflichttaten erfülltes Leben ist seines inneren Glückes eigener Schmied und darf sein Dasein und seinen Lebensanteil ruhig und heiter göttlicher Vaterhuld anvertrauen. Der Jude tut seine Pflicht und überläßt die Gestaltung seines äußeren Daseins seinem Gott.

Der

Waschung (טהרה)

und Bekleidung des Toten ist die nächste Sorge zugewendet.

Die Vorschriften und verschiedenartigen Ortsgebräuche bei der Vornahme der Taharoh sind denen, die sich damit beschäftigen, bekannt. Es seien nur einige Punkte bemerkt. Selbst am ersten Tag eines Festtages darf man Wasser zur Taharoh anwärmen und dieselbe vornehmen, nur muß man sich in acht nehmen, daß man keine nassen Tücher ausdrückt. (Sch. Or. Aur. Ch. § 526.) Man müßte daher die Waschung ohne Tücher vornehmen. Am

zweiten Tag des Festtages

— auch am zweiten Tag Rausch Haschonoh — nimmt man die Taharoh wie gewöhnlich vor, nur darf man unnötiger Weise nasse Tücher auch dann nicht auswringen.

Wenn allerdings die Beerdigung nicht am Festtage stattfinden soll, darf man sich in keiner Weise — auch am zweiten Tag des Jomtauw — mit der Leiche beschäftigen. Findet die Beerdigung am zweiten Tag Jomtauw statt, so pflegt man ohne zwingenden Grund die Taharoh nicht am ersten Tag abzuhalten, sondern erst nach Eintritt der Nacht. Die Totenge-

wänder, das Grab und den Sarg pflegt man aber am zweiten Tag Jomtauw nur durch Nichtjuden herrichten zu lassen.

Nach der Waschung pflegt man aus einem großen Gefäß Wasser über die Leiche zu gießen. Dieses Gefäß soll wenigstens 9 Kabin, d. i. ca. 23—26 Liter Wasser enthalten. Wenn ein Gefäß allein diese Menge Wasser nicht faßt, so kann man diese Menge auf höchstens drei Gefäße, von denen also ein jedes 8—9 Liter enthält, verteilen. Man muß dann aber mit dem Ausguß aus dem jedesmal folgenden Gefäß schon beginnen, bevor das vorhergehende völlig entleert ist.

Wenn man die Gewänder oder den Stoff zu denselben

am Jomtauw

kaufen muß, dann darf man, wenn man ihn von Juden bezieht, den Preis nicht vereinbaren.

Weist die Leiche noch blutige

Wunden

auf, so nimmt man die Taharoh, je nach dem Fall gar nicht oder nur teilweise vor. Die Totengewänder legt man auf die Leiche.

Einen Ermordeten oder Verunglückten begräbt man in seinen Kleidern. Blut, das nicht vor Eintritt des Todes aus den Wunden geflossen ist, braucht nicht mit beerdigt zu werden.

Bei Wöchnerinnen ist der Gebrauch verschieden und ist den Frauen bekannt, die sich der Mizwoh widmen. (Sch. Or. I. D. § 364 Abs. 4.) Auch auf sonst noch mögliche Fälle gehen wir hier nicht weiter ein.

Bei einem Selbstmörder nimmt man, soweit wie möglich, die Taharoh vor. Jedoch tritt man in den Fällen von der Befassung mit dem Toten zurück, in denen der Verstorbene oder die Hinterbliebenen eine Abweichung von dem Herkommen in der Behandlung der Leiche oder ihrer Bestattung, z. B. Verbrennung der Leiche oder Ablehnung der

gebräuchlichen Totengewänder, verlangen. Uebrigens ist eine letztwillige Bestimmung, die Leiche verbrennen zu lassen, für die Angehörigen nicht bindend. (Sch. Or. I. D. § 348.)

Die

Gewänder,

die man auf den Toten gelegt hatte, um sie nicht wieder wegzunehmen, dürfen nicht benutzt werden. Falsche Haare, die mit dem eigenen Haar verflochten sind, falsche Zähne, die im Mund befestigt sind, begräbt man mit dem Toten. Dahingegen Schmuck, der sich lose an der Leiche befindet, wie Fingerringe, Ohrringe und dergl., darf man abnehmen. (Sch. Or. I. D. § 349.)

In manchen Gegenden, besonders an kleineren Plätzen, ist es üblich, die Taharoh unmittelbar vor der Beerdigung vorzunehmen. Es stammt dieser Brauch aus alter Zeit, als man noch am Sterbetage die Beerdigung vornahm. Heute aber findet dieselbe gewöhnlich zwei oder drei Tage nach dem Ableben statt, und es kommt vor, daß man, um möglichst zahlreichen Familienmitgliedern Gelegenheit zu geben, der Beerdigung beizuwohnen, dieselbe hinausschiebt. Trat der Tod am Mittwoch ein, so findet häufig die Beerdigung erst am Sonntag statt. Besonders im Sommer führt das vielfach zu großen Mißhelligkeiten. Da sollte man wenigstens die Taharoh früher vornehmen, sonst dürften Fälle eintreten können, die dieselbe überhaupt unmöglich machen. Bei den Gewändern des Toten ist die Gleichmäßigkeit in der Einfachheit geboten und überall zur Durchführung gelangt. Allerdings darf in der Qualität des zur Verwendung kommenden Leinens ein Unterschied gemacht werden. (Sch. Or. I. D. § 352.)

Es erscheint somit in der Reinigung (Taharoh) und der Bekleidung der Leiche eine ernste Mischung von Wertschätzung und Abschätzung des menschlichen Körpers. Die Hülle kehrt in symbolischer Reinheit, wiewohl sie selbst religionsgesetz-

lich — für den Lebenden — den höchsten Grad der Unreinheit darstellt, zu dem Element zurück, dem sie entnommen, auf den Schöpferruf harrend, der sie dereinst aufs neu mit dem reinen Hauch der Seele vereint und zu neuem Leben weckt. Doch jetzt immerhin leblos, ist der Menschenkörper eben nur Hülle, und Frevel wäre es, Schätze mit ihm zu bergen, würde man ihn — wie es früher geschah — in kostbare Gewänder kleiden. (Ketub. 8b.) Eine Erinnerung zugleich, daß wir vor dem alle und alles gleichmachenden Tode den Unterschied des Ranges und Besitzes nicht mehr wahren können — und darum für die kurze Spanne Zeit des Lebens nicht Stolz und Hochmut, Lieblosigkeit und Verachtung nähren sollten, denen der allen gemeinsame Schlaf der Ewigkeit jede Berechtigung raubt. So wird denn auch der Gang zum Grabe ein Ereignis, das alle aufschauen lassen soll.

Wer daher ein

Trauergeleit

sieht und schließt sich dem Zuge nicht wenigstens vier Ellen weit an, „höhnt den Armen und lästert seinen Schöpfer." (Sch. Or. I. D. § 361) Wenn keine zehn Leute das Trauergeleit bilden, soll man jedenfalls folgen. War der Verstorbene für Verbreitung der Thora tätig, kann das Gefolge nicht groß genug sein. Aber auch in diesem Falle soll man den Kinderunterricht in Thora nicht unterbrechen; es sei denn, daß der Leiter des betreffenden Lehrhauses selbst zu Grabe getragen wird .

Wer ein Trauergeleit sieht, dem er sich, weil genügende Beteiligung vorhanden, nicht anzuschließen braucht, stehe wenigstens auf — nicht allerdings um den Toten zu ehren, (außer wenn dieser ein Gelehrter war) (Sch. Or. I. D. § 361 Erkl.) sondern wegen der Begleiter der Leiche, die damit eine Mizwoh erfüllen; denn vor jedem, den man bei der Ausübung eines Pflichtgebotes tätig sieht, muß man sich erheben. Handwerker, die religionsgesetzlich von manchen

Pflichten befreit sind, damit sie keine Arbeitszeit verlieren, standen vor dem Zuge derer auf, die die Erstlingsfrüchte nach Jerusalem zum Tempel brachten. (Bikkurim 3, 3.)

Im allgemeinen ließ man während einer

Beerdigung,

besonders an kleineren Plätzen, jede Arbeit ruhen, während vor derselben, solange die Behandlung des Toten der Brudergemeinschaft anvertraut ist, jeder andere seinen Geschäften nachgehen darf. In kleinen Dörfern begrüßt man sich nicht, solange ein Toter unbeerdigt liegt. Uebrigens grüßt man sich auch nicht auf der Beerdigungsstätte bei einer Beerdigung und nach derselben auch nur in einer Entfernung von wenigstens vier Ellen von den Gräbern.

Man ließ keine Toten über Nacht liegen. (Sch. Or. I. D. § 357.) Es ist ein Gebot der Thora, die Beerdigung am Todestag vorzunehmen (V 21, 23). Wenn der Tod unzweifelhaft feststeht, soll man dem entsprechen. Ein noch nicht beschnittenes Kind beerdigt man nicht unbeschnitten. Man gibt ihm auch einen Namen. Bei der

Festsetzung der Beerdigung

nimmt man Rücksicht auf das Verlesen der Megillah am

Purim,

der Klagelieder am 9. Aw, am Rüsttag zum Pessachfest auf die Zeit des Chomezverbrennens.

Die Beerdigung eines noch nicht dreißig Tage alten Kindes soll nicht am Festtag — auch nicht am zweiten Tag — geschehen.

Müssen dieselben Leute am Tage, an dem eine Beerdigung stattfinden soll, auch bei einer

Hochzeit

anwesend sein, so vollzieht man zuerst die Chuppoh und nimmt danach die Beerdigung vor. (Sch. Or. I. D. § 360.)

Auch eine Beschneidung hat den Vorzug vor der Beerdigung. In diesen Bestimmungen findet die Lebensbejahung des Judentums ihren deutlichen Ausdruck. Das Recht des Lebenden wird besonders durch die Bestimmung (Sch. Or. I. D. § 342) anerkannt, daß, wenn die Vorbereitungen zu einer Hochzeit getroffen sind, und es stirbt der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut, zuerst die Hochzeit stattfindet, die sieben Hochzeitstage begangen und dann die Trauertage gehalten werden.

Ein

מת מצוה

ein Toter, der keine Annehmer hat, hat immer den Vorrang. Liegen

zwei Leichen

vor, so wird bei sonstiger Gleichheit diejenige zuerst begraben, die zuerst gestorben ist, wenn keine gewichtigen Gründe vorliegen, die Reihenfolge zu ändern. (Sch. Or. I. D. § 354.) War der Tote ein Thoragelehrter, so hat er den Vorzug. Ist die eine Leiche die einer Frau, so wird diese zuerst bestattet. Jedenfalls läßt man den einen Sarg, wenn er schon auf dem Beerdigungsplatz vor der ersten Beerdigung angelangt ist, nicht unbeerdigt stehen, während man dem anderen Verstorbenen einen Nachruf widmet. Die zu einer Beerdigung Anwesenden verlassen den Begräbnisplatz nicht, bis auch der andere Sarg geborgen ist. Man bringt im allgemeinen den zweiten Sarg erst auf die Begräbnisstelle, wenn die erste Beerdigung vollzogen ist. Man bildet aber die „Reihe" zur Tröstung der Trauernden erst nach der zweiten Beerdigung.

Eine

Sezierung

ist nur dann gestattet, (Sch. Or. I. D. § 363 פתחי תשובה) wenn jemand an denselben Erscheinungen darniederliegt, an der der zu Sezierende gestorben ist, und die Aerzte die Diagnose nicht stellen können.

Ist auch sonst der letzte Wille des Verstorbenen zu beachten, so darf sein Wunsch, ihn an einem anderen Ort zu beerdigen, n i c h t erfüllt werden, wenn ein Festtag dadurch entweiht würde. Am

Festtage

dürfen jedenfalls keine Schritte zur Beförderung der Leiche geschehen. (Sch. Or. Aur. Ch. § 526 Abs. 4 Erkl.) Am zweiten Tag Jomtauw darf man hingegen eine Fußreise machen, um einen Toten zu beerdigen, der auf freiem Felde liegt oder keine geeigneten Annehmer in seiner Umgebung hat.

Eltern begleiten die Leiche nicht, wenn sie zum ersten Male ein Kind verlieren. (Sch. Or. I. D. § 374 Ende.) Wo

Frauen

sich an der Beerdigung beteiligen, gehen sie hinter den Männern, auch bei der Rückkehr von dem Begräbnisplatz gehen Männer und Frauen nicht zusammen. Es soll aber vermieden werden, daß Frauen bei der Beerdigung mitgehen. (Sch. Or. I. D. § 359.) Man darf an dem Trauergeleit jemandes teilnehmen, mit dem man nicht befreundet war.

Am zweiten Tag Jomtauw darf man die Leiche auch über die Schabbosgrenze (Tchum) hinausbegleiten, wenn innerhalb derselben kein Begräbnisplatz ist, am ersten Tag Jomtauw nur innerhalb derselben.

Man beschleunigt möglichst jede Beerdigung, nur nicht die der Eltern. (Sch. Or. I. D. § 357.) Auf dem Begräbnisplatz setzt man die Bahre zwei oder drei Mal — nach einigen sieben Mal — hin, bevor man an das Grab gelangt; (Sch. Or. I. D. § 358 Abs. 3 Remo.) an den Tagen, an denen man nicht תחנון sagt, pflegt man das nicht zu tun. Der Weg zum Grabe soll den Begleitern vor Augen geführt werden. Nachdenklich bleiben sie stehen, erkennen im Lebensgeschick das Walten eines gerechten Richters und vernehmen aus dem Ende eines Erdenwallens den Ruf zur Höhe. Das Menschenwesen kann nicht restlos in das körperliche Dasein auf-

gehen. Die Zukunft des Körpers steht nicht im Verhältnis zur Arbeitsleistung des Menschenlebens. Das geistige Streben weist nicht auf eine „Auflösung“ des Menschen hin. An Tagen, die an die Geschichte des jüdischen Volkes in ihren Höhepunkten erinnern, bedarf es dieser Erinnerung nicht. Die Ewigkeit dieses Volkes und seine Erhaltung unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen bürgt für die Wahrheit seiner Lehre vom Menschen und der Menschheit.

Hat man zur Beerdigung eines bestimmten Armen Geld gesammelt, so gibt man den Ueberschuß den Erben. War das Geld aber zur Beerdigung Armer gespendet worden, so darf man, was in einem Falle übrig bleibt, für einen anderen Fall aufwenden. (Sch'kolim II, 5. Sch. Or. I. D. § 353 Abs. 6.) Die Verwaltung kann aber auch anders verfügen.

Es ist eine Pflicht, den Toten zu beklagen. (Sch. Or. I. D. § 344.) Es sind im

Nachruf

die Eigenschaften des Dahingeschiedenen in günstigem Lichte zu erwähnen, aber nicht zu übertreiben. Thoragelehrten und ihren Frauen hält man in der Synagoge und im Lehrhause Nachrufe. Selbst wenn ein hervorragender Thoragelehrter sich eine Klagerede verbeten hatte, ist es kein Unrecht, in diesem Punkte seinen letzten Willen nicht zu beachten. (Sch. Or. I. D. § 344 פתחי תשובה)Einem bewußten Selbstmörder hält man keine Trauerrede. (Sch. Or. I. D. § 345.)

Ueber das Vorliegen der Ueberlegung und des Vorsatzes beim Selbstmord muß man von Fall zu Fall entscheiden. Auch die Beweggründe sprechen bei der Beurteilung der Sachlage mit.

Die Trauerreden sollen nur in den sieben Trauertagen, bei Thoragelehrten nur während des Trauerjahres gehalten werden. Ein Verwandter eines länger als dreißig Tage vor

einem Wanderfest (Pessach, Schewuoth, Sukkoth) Verstorbenen soll innerhalb dreißig Tagen vor diesem Wanderfest diesem keine Trauerrede halten, um sich vor dem Fest neue Aufregung zu ersparen. War aber die Nachricht von einem vor mehr als dreißig Tagen erfolgten Ableben erst in den dreißig Tagen vor dem Festtag eingetroffen, dann ist die Abhaltung eines Traueraktes gestattet, weil dann der Schmerz ja so wie so vorhanden ist. (Sch. Or. I. D. § 347.)

An den Tagen, an denen man צדוק הדין nicht sagt, hält man auch keine Trauerrede. Bei einem Thoragelehrten wird hierin eine Ausnahme gemacht, wiewohl es einen Thoragelehrten im Sinne des Religionsgesetzes heute nicht mehr gibt. Die Trauerrede sollte dann wenigstens mit Thoraworten durchsetzt sein.

Bei der

Herrichtung des Grabes

achte man darauf, daß das bereits belegte nebenanliegende Grab nicht verletzt wird und keine Gebeine bloßgelegt werden. Man entferne daher ein Grab vom andern wenigstens 18 Zentimeter. Bei der Fundamentierung des Grabsteines, der am Ende des Trauerjahres gesetzt wird, wache man darüber, daß das Grab selbst oder das Nachbargrab nicht beschädigt wird. (Sch. Or. I. D. § 362.) Man achte bei der Auswahl des Grabes, soweit es möglich ist, auf die Lebensführung dessen, der im Nebengrab beerdigt liegt. Man bette auch nicht zwei Gegner nebeneinander, um nicht immer wieder an die Feindschaft erinnert zu werden, die mit den Toten begraben sein soll. Beim Zuwerfen des Grabes reicht man sich die Schaufel nicht an. Nicht zu trauriger Pflicht im Tode, zu froher Pflicht im Leben soll man die Gemeinsamkeit der Arbeit in gegenseitiger Ermunterung wünschen.

Erst wenn das Grab zugeworfen ist, darf man zu trösten beginnen.

Nach der Beerdigung

betritt man das Haus nicht, ohne sich vorher gewaschen und irgendwo gesetzt zu haben. Denn erst muß man sich von dem Eindruck der Vergänglichkeit des Stoffes wieder befreit haben, um wieder mit dem Mut zur Arbeit, deren Wirkung Dauer haben soll, ausgerüstet zu sein. Wenn man den Toten verläßt, sagt man לך בשלום „ziehe ein in die Vollkommenheit". Hier haben wir nur das Streben nach ihr. Doch wenn die Hülle gefallen und der Blick des Geistes frei ist, wird unserer Seele die ganze Wahrheit offenbar, und in der Wahrheit liegt der Frieden. (Broch. 64 a.)

Als Grundgedanke für die

Grabesruhe

können wir keine besseren Worte als die von Rabbiner Hirsch זצ"ל anführen, die er zu 1. B. M. Kap. 23 V. 19 schreibt: „Erst nachdem der Ort mit der ganzen Umgebung ein bleibendes Eigentum geworden, begrub Abraham seine Sarah. Der Jude treibt kein Götzentum und keinen Prunk mit seinen Gefühlen. Er baut keine Kirchen und Mausoleen an seine Gräber, noch schmückt er sie zu Gärten um. Dagegen kennt er keine „Ruhejahre". Die Stätte, wo seine Tote ruhen, bleibt ihm für immer heilig. Ihm ist eine Anschauung fremd, die die Kinder der Eltern Grab mit Marmor und Immortellen verherrlichen und die Enkel es aufwühlen und die Gebeine zu namenlosen Haufen gedanken- und gefühllos hinauswerfen läßt."

„Man gräbt daher keine Toten und keine Gebeine aus (Sch. Or. I. D. § 363) — es sei denn, um die Gebeine des Kindes neben die der Eltern zu betten. Allerdings, der erste Besitz, den der jüdische Stamm an seinem Lande erhielt, waren Gräberpaare, die der erste Jude für sich und demnächst auch für seine Kinder und Enkel mit ihren Frauen erkaufte. Der Gedanke an den Wert der Familienbande, die dem Manne sein Weib und den Kin-

dern ihre Eltern ans Herz knüpfen, war fortan unzertrennlich mit dem jüdischen Boden verknüpft, bildete fortan den Grundzug in dem Charakter des Juden, und befähigte ihn, das zu werden, was er geworden" (a. a. O.). Unsere Zeit sollte sich diese goldenen Worte ins Stammbuch schreiben. Denn vielleicht vergeht sie sich, wie keine zuvor, gegen diese grundlegende Anschauung. Vielfach wird ein Verkauf des Begräbnisplatzes oder ein Umtausch der Liegenschaften aus Entgegenkommen gegen die bürgerliche Gemeinde auf die leichte Schulter genommen.

Wenn freilich eine jüdische Gemeinde sich solche Mißachtung des jüdischen Gefühles und Gesetzes zu Schulden kommen läßt und die Grabesruhe der Toten stört, dann ist man nach demselben Paragraphen des Schulchan Oruch (Joreh Deah 363, 1) der im allgemeinen die Ausgrabung verbietet, verpflichtet, dieselbe vorzunehmen.

Im allgemeinen darf man das Grab, nachdem es geschlossen ist,

nicht wieder öffnen,

in besonderen Fällen frage man einen gesetzestreuen und gesetzeskundigen Mann um Rat, besonders in den Fällen, in denen die Abtretung eines Teiles des Begräbnisplatzes von der Behörde erzwungen wird. (Sch. Or. I. D. § 364 Abs. 5.) Die Gemeinden haben die Pflicht, sich der Enteignung von Begräbnisplätzen mit allen gesetzlichen Mitteln zu widersetzen. Da alles, was für den Toten bereits benützt worden war, dem Gebrauche entrückt ist, so entsteht auch die Frage, ob ein

Sarg,

der für einen Toten angefertigt worden, aber, nachdem man ihn bereits hineingelegt hatte, für zu klein befunden worden war, für eine andere Leiche verwendet werden kann. (Sch. Or. I. D. § 363 Abs. 5.) Eine gebaute

Grabstätte

pflegt man nicht zu anderen Zwecken zu benützen, und auch die Erde, mit der ein Grab zugeworfen ist, gilt als anderweitig nicht brauchbar.

Man soll über Gräber nicht hinwegschreiten, man müßte denn keinen anderen Weg haben, um zu einem bestimmten Grabe zu gelangen. Man setzt sich nicht auf ein Grab.

Die Ausstattung eines Grabes mit allerlei Pflanzen und

Blumen

und die Bereitstellung von Stühlen auf demselben, um „seinen Gedanken dort nachzuhängen" und sich „in seinen Gefühlen zu ergehen," ist eine krankhafte Wollust, die aus dunkler Eigenliebe in Empfindsamkeit wühlt. Es sind das alles völlig unjüdische Errungenschaften einer Zeit, die das Wesen des Judentums verkennt. (Sch. Or. I. D. § 364.) Es wird das Judentum als „Religion" unter Religionen dem Gefühlsleben eingereiht. Es wird der modernste moderner Gedanken, dem das Judentum seit Jahrtausenden huldigt, dabei übersehen, daß die Pflicht, die Tat, das Wesen des Judentums ausmacht. Die Tat aber verläßt das Gebiet des Gefühls und wird vom Verstand bestimmt. „Das Judentum" — so bemerkt Hirsch zu III, 1, 5 — „weiß nichts von jener nebelhaften Gefühlsseligkeit, die den Verstand dem dämmernden Gemütsleben unterordnet und eben in dieser Unterordnung das Wesen der Religion erblickt. Das Judentum appelliert nicht an das Gemüt, um vermittelst seiner den Verstand zu beeinflussen. Das Judentum appelliert an den Geist, an den erkennenden Verstand, um vermittelst des klaren Gedankens das Gemüt zu leiten und zu läutern, zu gewinnen und zu begeistern."

Man setzt sich nicht auf einen Gedenkstein, man lehnt sich nicht einmal an ihn an, man verkauft ihn nicht, wenn er zerbrochen ist und versetzt ihn nicht von einem Grab auf das andere. — Es ist übrigens vielfach Brauch, den

Grabstein erst nach Ablauf des Trauerjahres zu setzen. — Die zur Beerdigung dienenden Geräte pflegt man ohne Einwilligung derer, die darüber zu verfügen haben, nicht zu anderen Zwecken zu gebrauchen. (Sch. Or. I. D. § 364.)

Wer dreißig Tage nicht auf derselben Beerdigungsstätte gewesen ist, sagt, sobald er sie betritt, den vorgeschriebenen

Segensspruch.

(Sch. Or. Aur. Ch. § 224.) Man trägt auf der Beerdigungsstätte keine rituellen Gegenstände sichtbar, z. B.

Zizith

oder eine Thorarolle. (Sch. Or. I. D. § 367.) Es geschieht dies aus einer gewissen Rücksichtnahme auf die nicht mehr Lebenden, die dem Reich der Pflichttat entrückt sind und keine Mizwaus mehr ausüben können. „Man spottet gleichsam des Armen und lästert dadurch den Schöpfer," wenn man in Gegenwart gleichsam eines auch nur als anwesend Vorgestellten etwas ausübt, wozu jener nicht mehr fähig ist.

In dieser Vergegenwärtigung der Toten soll man freilich nicht soweit gehen, sie persönlich anzusprechen. Man sollte derartige

Gebete

vermeiden, in denen man den Verstorbenen um Fürsprache und Vermittlung für unsere Zwecke bei dem Allmächtigen förmlich anfleht. Es wendet sich der Jude nur an seinen Schöpfer. Das ist der Vorzug jüdischer Anschauung, daß Gott jeder einzelnen Menschenseele als ihr Vater nahe ist. Eine Vermittlung kennen wir nicht.

In einer Entfernung von vier Ellen von den Gräbern darf man beten und Thora lesen.

Wenn man Kräuter und

Gestrüpp

ausreißt, verbrenne man sie auf dem Beerdigungsplatz.

Früchte von Obstbäumen, die etwa auf dem Begräbnisplatz wachsen, darf man — soweit sie nicht direkt auf den Gräbern stehen — verkaufen und den Erlös für gute Zwecke verwenden. (Sch. Or. I. D. § 368.)

Auch auf dem Teil des Beerdigungsplatzes, der nicht ausdrücklich dazu bestimmt ist, esse man nicht und gebrauche ihn nicht zu ihn entehrenden Verrichtungen. Man benützt den Beerdigungsplatz nicht, um den Weg abzukürzen und hält die Ruhestätte der Toten in der Weise in Ehren, wie es ihrem Zwecke entspricht — kein Totenkultus, aber Totenehre. Was man zu tun hat, wenn sich ein einzelnes Grab auf einem Feld findet, darüber befrage man sich bei einem gesetzeskundigen und gesetzestreuen Mann.

Im Falle einer

Exhumierung

beobachten die Verwandten derjenigen Toten, deren Gebeine ausgegraben werden, an diesem Tage alle Trauervorschriften, wie Kerioh, Beschäftigungsverbot usw. (Sch. Or. I. D. § 405.) Es ist aber nicht notwendig, ja nicht erwünscht, den Verwandten von dem Tage, an dem die Ausgrabung vor sich gehen soll, in Kenntnis zu setzen.

Man kann die Gebeine mehrerer Toten in einem einzigen Sarg vereinigen, indes so, daß die Gebeine eines jeden Toten für sich gesondert bleiben; etwa dadurch, daß man sie durch Ziegel oder Erde trennt. (Sch. Or. I. D. § 403 Abs. 8.) Man kann auch mehrere Särge über einander beerdigen, aber in der Weise, daß zwischen einen Sarg und den anderen eine Erdschicht von etwa 60 Zentimeter Höhe gelegt wird. (Sch. Or. I. D. § 362.)

*

2. Anhang.

Die besonderen für den כהן geltenden Vorschriften.

Wiederum vermögen wir dem Kapitel keine bessere Einleitung zu geben, als sie in den Worten von Rabb. S. R. Hirsch זצ״ל zu III, 21, 5 enthalten sind.

„Antikes und modernes Heidentum setzt so gern Religion und Religiosität mit dem Tode und dem Todesgedanken zusammen. Erst wo der Mensch endet, beginnt ihnen das Reich Gottes. Tod und Sterben sind ihnen die eigentlichen Offenbarungen ihrer Gottheit, die ihnen ein Gott des Todes ist und nicht des Lebens, ein Gott der tötet und nicht der belebt, und der Tod und dessen Vorboten, Krankheit und Elend sendet, auf daß die Menschen ihn fürchten, seiner Macht und seiner Ohnmacht inne werden. Ihrer Tempel geweihte Stätten sind daher bei Gräbern, ihrer Priester erste Stelle ist daher bei Leichen, wo Augen brechen und Herzen gebrochen sind, ist ihrer religiösen Aussaat willkommenster Acker, und ein Zeichen des Todes, ein Symbol der alles Leben bewältigenden Todesmacht an seinem eigenen Fleische immer gegenwärtig haben und gegenwärtig halten, dürfte als das Religiöse par excellence gelten und vor allem als des Priesters und seines Amtes wesentlichstes Attribut erscheinen.

Nicht also der jüdische Priester, weil nicht also die jüdische Gotteslehre, die jüdische Religion. Der Gott, dessen

Name dem Priester im jüdischen Volke seine Stelle anweist, ist ein Gott des Lebens, die freimachende, belebende, den Menschen zum freien Wollen und zum ewigen Sein emporrichtende Macht des Lebens, nicht die Kraft und Leben brechende Gewalt des Todes ist seine erhabenste Offenbarung. Nicht wie man sterbe, sondern wie man zu leben habe und lebend schon den Tod, den Tod des Lebens, die Unfreiheit, die physische Gebundenheit und sinnliche Schwäche siegreich zu überwinden, jeden Augenblick des sittlich freien, denkenden, wollenden, schaffenden und vollbringenden und auch genießenden hieniedigen Lebens als einen Moment des eigenen, ewigen und ewig Gott dienenden Lebens zu verleben habe, das ist die Lehre, als deren Stätte Gott sein Heiligtum geweiht und für deren Dienst er die Kohanim, die Pfleger der „Lebensbasis und -Richtung" im Volke geheiligt.

Wenn der Tod die Volksgenossen zur Liebestätigkeit an der Leibeshülle einer von Gott heimgerufenen Seele versammelt, haben die Kohanim fern zu bleiben und durch ihr Fernbleiben die Standarte des Lebens neben der Leiche aufrechtzuhalten und in ihren Volksgenossen die Gedanken des Lebens, d. i. die Gedanken von der sittlichen Freiheit und von dem den physischen alles sittlich Freie tötenden Gewalten nicht untertänigen eigentlichen göttlichen Menschenwesen nicht durch die Gedanken des Todes überwuchern zu lassen. Nur wo die Lebenspflicht selbst den Priester aufruft, seine letzte Gatten-, Sohnes-, Vater-, Bruderpflicht an der Hülle einer heimgegangenen Seele zu erfüllen, oder die Verlassenheit einer Leiche ihn zum Vater und Bruder des Verlassenen stempelt (Sch. Or. I. D. § 370), da tritt der Priesterberuf vor dem Familien- und Menschenberuf zurück, und die Beteiligung wird nicht nur gestattet, sondern Pflicht. Sonst haben sie der Leiche fernzubleiben."

Sie entfernen sich, sobald jemand im Sterben liegt.

Ein Kohen kann daher den ärztlichen Beruf nicht ergreifen.

Der Begriff des Toten erstreckt sich bezüglich der „Unreinheit“ auch auf ein noch nicht ausgetragenes Kind, dessen Glieder noch nicht gehörig verbunden sind, ferner auf ein eine Olive großes Stück Fleisch, das von einer oder mehreren Leichen zusammen stammt oder ein kleineres, aber ganzes Glied eines Toten oder ein amputiertes Glied eines Lebenden, auf eine der Größe einer Olive entsprechenden Menge Eiter oder Flüssigkeit, die aus einer Leiche stammen, ferner auch auf die Knochen (Skelett), sofern sie entweder an eigener Größe oder an Anzahl der durch sie dargestellten Gliedmaßen den größten oder wesentlichsten Teil des Körpers ausmachen; z. B. auch das Rückgrat oder der Schädel allein, schließlich eine ungefähr ½ l oder 1 Pfund entsprechende Menge Knochen und ungefähr ¹/₈ Liter Blut von einer Leiche. Diese genannten Leichenteile können sowohl durch Berührung als auch durch Tragen vermittels eines Gegenstandes und in einem „Zelt“ dem Menschen „Unreinheit“ bringen.

Urnen mit der Asche verbrannter Leichen dürfen daher nicht im Hause behalten, sondern müssen beerdigt werden. Es könnten immerhin unverbrannte Leichenteile in der Asche enthalten sein, durch die der Kohen unrein würde.

Auch ein Knochen in der Größe eines Gerstenkornes kann „Unreinheit“ verursachen, aber nur bei unmittelbarer Berührung oder durch mittelbares Tragen — aber nicht im „Zelt“. Eine in beiden Händen zu fassende Menge Verwesungsstaub von Fleisch, ohne Vermischung mit irgend welchem fremden Stoff bringt Unreinheit, wenn man sie trägt oder im Zelt, aber nicht bei unmittelbarer Berührung.

Man wird ferner „unrein“, wenn man den Gegenstand der „Unreinheit“ trägt, auch ohne daß man denselben berührt, gleichviel, ob man den Gegenstand selbst auf sich genommen

hat oder ob ein anderer denselben auflegt, und es ist auch kein Unterschied, mit welchem Körperteil man den Gegenstand trägt; freilich muß man bei dem Tragen sich selbst und die Last bewegen. Wenn der Tragende aber still stehen bleibt, so daß der Gegenstand, der auf ihm ruht, einem schweren Stein zu vergleichen ist, unter den man sich stellt, ohne sich und ihn zu bewegen, so wird die „Unreinheit" des in dieser Weise auf ihm ruhenden Gegenstandes nicht auf den Träger übertragen. (תפארת ישראל von Lippschütz in der Einleitung zur Mischnah VI.)

Auch durch Bewegung ohne Tragen kann „Unreinheit" bewirkt werden, wenn man den Gegenstand der „Unreinheit" indirekt bewegt; liegt z. B. der Gegenstand auf einer Wagschale und man setzt sich auf die andere Wagschale. Der Mensch und nicht der Gegenstand der Unreinheit muß aber hierbei die bewegende Kraft sein.

Anders ist es bei der Unreinheit, die durch das

„Zelt" אהל

übertragen wird. Da tritt die Unreinheit sowohl dann ein, wenn man das Zelt, d. h. die Ueberdachung über den Gegenstand der „Unreinheit" bildet, als auch, wenn der Gegenstand der Unreinheit den Menschen bedeckt oder schließlich, wenn ein Gegenstand, der wenigstens 9 Zentimeter breit ist, den „Reinen" und den Gegenstand der „Unreinheit" überdacht. Es ist dabei in bestimmter Hinsicht von Wichtigkeit, daß zwischen dem Gegenstand der Unreinheit und dem, wodurch die Ueberdeckung gebildet wird, ein freier Raum von 10 Zentimeter Höhe, Breite und Länge sich befindet. Ohne diesen verliert die Ueberdeckung die Wirkung, die sie außer der Eigenschaft der weiteren Vermittlung der Unreinheit, als Schutz vor Verbreitung derselben hat. Diese Ueberdeckung kann auch durch lebende Wesen gebildet werden, auch durch den Menschen, mit dem Unterschied, daß der Mensch weiterer Mitteilung der „Unreinheit" nicht vorbeugen kann.

Der Kohen darf nur im Notfall, wenn kein anderer Weg möglich ist, um eine Mizwoh zu erfüllen, über ein Stück Land gehen, auf dem an unbekannter Stelle ein Grab liegt.

Ein Haus, das keine Oeffnung hat, und es ruht in ihm ein Gegenstand einer „Unreinheit", verbreitet die „Unreinheit" nach allen Seiten. Hat man aber beabsichtigt, durch irgend eine noch zu machende Oeffnung den Gegenstand der „Unreinheit" hinauszuschaffen, so wird nur der „unrein", der diese betreffende Stelle berührt. Die Größe der Oeffnung muß für alles, was mehr als eine Olive groß ist, wenigstens 40 Zentimeter lang und breit sein.

Es verbreitet sich die „Unreinheit" aber schon durch eine Oeffnung, die nur 9 Zentimeter lang und breit ist.

Der Kohen darf somit kein

„Zelt" (אהל)

betreten, unter dem sich eine Leiche befindet. Er darf kein Haus betreten, in dessen einem Stockwerk ein einleitend beschriebener Gegenstand der „Unreinheit" ruht. Auch in das Nachbarhaus darf er nicht gehen, wenn es mit dem Hause, das den Gegenstand der „Unreinheit" birgt, durch eine Oeffnung, die wenigstens 9 Zentimeter lang und breit ist, in Verbindung steht. Ein jedes Fenster ist eine solche Oeffnung, wenn außerdem das Dach des Hauses wenigstens 9 Zentimeter über die Wand, in der das Fenster sich befindet, hinausragt und das Dach des einen Hauses über das Dach des Nebenhauses gleichfalls wenigstens 9 Zentimeter vorsteht, oder bei gleicher Höhe es berührt, oder schließlich, wenn bei ungleicher Höhe die Grenze des Daches des einen Hauses in derselben senkrechten Fläche mit der des Nachbarhauses liegt oder übersteht. Auf diese Weise kann es vorkommen, daß der Kohen sämtliche Häuser, die zwar an vier verschiedenen Straßen liegen, aber alle zum selben Häuserviereck gehören, nicht betreten darf; es müßte denn

sein, daß an zwei Stellen, die zu verschiedenen Seiten des Hauses sich befinden, in dem der Gegenstand der „Unreinheit" vorhanden ist, die Verbindung der Häuser untereinander dadurch unterbrochen ist, daß entweder die Dächer der Häuser sich nicht berühren, bezüglich die Ziegel oder Gesimse des einen Hauses über das andere nicht hinausgreifen und auch nicht in derselben senkrechten Fläche liegen, oder sämtliche Oeffnungen zweier zu zwei verschiedenen Seiten des die Unreinheit bergenden Hauses liegender Häuser verschlossen sind und verschlossen bleiben sollen, solange der Gegenstand der Unreinheit in dem betreffenden Hause sich vorfindet. Natürlich dürfen auch diese in Betracht kommenden Häuser nicht bei sonst völliger Trennung durch irgend eine 9 Zentimeter breite Verbindung wie Balken oder Brett so verbunden sein, daß durch die Anlehnung dieser Verbindung an die Häuserwände eine Ueberdachung einer der ausgeführten Arten entsteht. Nach diesen Grundsätzen sind Leichenhallen anzulegen, wenn es den Kohanim gestattet sein soll, sie zu betreten, während die Leiche in einem Teil derselben liegt.

Sollte die Trennung der Häuser durch Verschließung vorhandener Oeffnungen bewirkt werden, so darf diese Verschließung nur mit solchen Gegenständen geschehen, die selbst eine „Unreinheit" nicht annehmen können. Als solche gelten Geräte aus Stein, ungebrannte irdene Geräte und solche, die aus Exkrementen von Tieren angefertigt werden; ebenso nicht aufnahmefähige und nicht für den menschlichen Gebrauch umgeschaffene Rohstoffe von Metall, Holz, Bein und Leder und irdene Geräte, wenn sie keine Vertiefungen und Unebenheiten aufweisen, in denen sie etwas aufnehmen können. Alle diese Dinge müssen selbständig ohne Stütze stehen können. Türen und Fenster gelten auch als Verschlußmittel. Eine solche Abschließung darf am Sabbat nicht vorgenommen werden weder durch einen Juden noch durch einen von diesem beauftragten Nichtjuden.

Auf der Schwelle einer Türe, durch die die Leiche aus dem Hause, in dem sie liegt, hinausgetragen werden soll, darf der Kohen auch dann nicht stehen, wenn die Türe geschlossen ist.

Wenn in einem

Hofraum

z. B. einer Anstalt nebst anderen Gebäuden ein Gebäude sich befindet, in der eine Leiche liegt, und es sind sämtliche Gebäude völlig verschlossen, sie sind aber durch Dachvorsprünge oder Gesimse miteinander verbunden, so darf der Kohen, solange man nicht weiß, durch welche Türe die Leiche hinausgetragen wird, unter keinem der Dächer stehen.

Befindet sich der Kohen in einem geschlossenen Zimmer, das keine irgendwie geartete Verbindung — etwa durch einen gemeinsamen eisernen Ofen — zu einem angrenzenden Raum hat, und er hört, daß in der Nachbarschaft eine Leiche ist, soll er in dem verschlossenen Zimmer bleiben, bis die Leiche aus dem Nachbarhause hinausgeschafft ist, andernfalls muß er auf direktem Wege ins Freie zu gelangen suchen.

Der Kohen muß auch unter

freiem Himmel

vier Ellen von den Gräbern entfernt bleiben und darf sich dem Sarge nur so lange auf mehr als vier Ellen nähern, als der Sarg noch nicht an seinem Bestimmungsort angelangt ist. Vom offenen Grabe, welches wenigstens 1 m tief ist, braucht er nur 40 Zentimeter sich entfernt zu halten. Liegt dies Grab des zu beerdigenden Verwandten des Kohen so, daß der Weg an anderen Gräbern vorbeiführt, so daß der Kohen sich nicht vier Ellen (gleich 2,40 m) von anderen Gräbern entfernt halten kann, so darf er die Leiche nicht bis zum Grabe begleiten; er darf überhaupt nur zum Zwecke der Beerdigung an das Grab der Verwandten unter den genannten Bedingungen herantreten, späterhin natürlich nicht

mehr, Bei Kenntnis des Gesetzes und einigermaßen gutem Willen, es zu befolgen, lassen sich die Gräber wohl so anlegen, daß der כהן bei Beerdigung seiner Verwandten am Grabe zugegen sein kann.

Wenn eine Leiche auf einem kleinen

Schiff

liegt, das sich bewegt, wenn man es betritt, so darf der Kohen es nicht betreten. Auf einem großen Schiff muß er vier Ellen von der Leiche entfernt bleiben und sich in Acht nehmen, daß er nicht unter derselben Ueberdeckung mit der Leiche weilt. Die großen Dampfer dürften sich wohl hierin wenig von einem Haus unterscheiden. Es kommt dabei auf die Einrichtung des Schiffes und die Lage der Kabine, in der die Leiche liegt, an und darauf, wo die Leiche hinausgetragen wird.

Der Kohen darf nicht in der

Bahnhofshalle

weilen, wenn er weiß, daß in einem Eisenbahnwagen eine jüdische Leiche ist. Er darf auch nicht mit dem Zug, in dem eine Leiche befördert wird, in Bahnhofshallen oder Tunnels, Unterführungen oder dergl. fahren, wohl aber im geschlossenen Wagen unter Baumreihen hinter dem Leichenwagen. (מו״ר Dr. Hoffmann זצ״ל)

Wenn eine Leiche über

eine Brücke

geführt wird, deren Seitenstützen durch Eisenschienen, die 9 Zentimeter breit sind, oben verbunden sind, so soll der Kohen es vermeiden, gleichzeitig mit der Leiche über die Brücke zu gehen. Einen etwa vorhandenen nicht überdeckten Seitensteg der Brücke darf er begehen. In einem geschlossenen Wagen gleichzeitig mit dem Leichenwagen über die Brücke zu fahren, ist vielleicht, aber nur im Notfall und dann nur bei „Unreinheiten", die das Gesetz der Weisen

angenommen hat, erlaubt; also wenn die „Unreinheit" darin besteht, daß die Leiche durch dasselbe Tor hinausgebracht wird, durch das auch der Kohen kommen muß. Bei gleichzeitigem Verweilen unter demselben „Zelt" schützt ein verschlossener Wagen aber nicht vor „Unreinheit". (R. Mendel Kargau.)

Wird eine Leiche über einen Steg getragen, der sich beim Betreten bewegt, so darf der Kohen nicht gleichzeitig mit der Leiche denselben begehen.

Schläft

ein Kohen in einem Hause, in dem jemand gestorben ist, so muß man ihn wecken, ohne ihm den Grund anzugeben, damit er sich ankleiden und entfernen kann und nicht ohne Zögern das Haus verlassen muß. Einem

Vorbeter

der Kohen ist, teilt man vor Beendigung des Gebetes nicht mit, wenn jemand im Hause, in dem die Gebetversammlung stattfindet, gestorben ist. (ערוך השלחן zu Sch. Or. I. D. § 372 Abs. 4.)

Der Kohen betrete auch keine nichtjüdische Beerdigungsstätte.

Die Erwachsenen כהנים sollen auch die männlichen

Kinder

schon an die Beachtung der Reinheitsvorschriften gewöhnen.

So sehr der כהן sich von jeder Unreinheit fernzuhalten hat, so ist es ihm andererseits

Pflicht,

mit der Leiche in Berührung zu kommen, wenn es sich um die Leiche seiner rechtmäßig angeheiligten und durch „Chuppoh" geehelichten Frau handelt, die er von Religionswegen hat heiraten dürfen und mit der er bis zu deren Tod verehelicht gewesen ist; ferner muß er sich an der Leiche seines Vaters und seiner Mutter in jedem Falle und der seines

Sohnes und seiner Tochter, wenn seine Frau Jüdin ist, „verunreinigen". Dieselbe Pflicht trifft ihn bei Bruder und Schwester von Vaters Seite, bei der Schwester allerdings nur so lange, als sie noch von niemandem קידושין hatte, d. h. zur Ehe durch Uebergabe eines Ringes oder eines kleinsten Geldstückes oder eines Gegenstandes, der einen nennbaren Geldeswert besitzt, in Gegenwart zweier religionsgesetzlich zulässiger Zeugen mit ausgesprochener Absicht zwecks Heirat angeheiligt wurde. War sie aber bereits einem Manne angeheiligt, dann gehört sie dem neuen Familienkreis insofern an, als sie nicht mehr lediglich Schwester der Geschwister ist, wiewohl der Mann, der sie sich angeheiligt hat, sie noch nicht als seine Frau betrachten und sich, falls er selbst Kohen ist, mit ihrer Leiche nicht befassen darf. War sie nach vollzogenem קידושין-Akt, vor Eingehen der wirklichen Ehe durch die Vornahme des das gemeinsame Haus darstellenden Chuppohaktes, wieder geschieden worden, so müssen die Brüder sich mit ihrer Leiche beschäftigen.

Bei Kindern und Geschwistern ist vorausgesetzt, daß sie

lebensfähig

waren, als sie starben. Das ist darnach zu beurteilen, ob sie entweder erst nach vollendeten neun Monaten geboren waren oder dreißig Tage gelebt hatten. Auch die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders gilt als zum Familienkreis gehörig, solange sie noch nicht durch Chalizah von demselben getrennt ist.

Wenn auch die Kohanim an diesen Leichen sich zu „verunreinigen" verpflichtet sind, so sollen sie aber doch nur zur Besorgung der Leichengewänder und bei der Vornahme der Beerdigung in der Nähe der Leiche sein, aber, sobald ihr Aufenthalt im Hause keinem notwendigen Zwecke dient, wie z. B. am

שבת,

sollen sie ihn vermeiden. Immerhin gilt die Bewachung der Leiche oder die Beaufsichtigung der Bewachung als wesent-

liche Pflicht, so daß die Kohanim auch während שבת das Haus, in dem die Leiche des Verwandten liegt, nicht verlassen. Sobald die Leiche ins Grab gesenkt ist, oder nach anderen, sobald der Sarg mit Erde bedeckt ist, darf der Kohen sich nicht mehr am Grabe aufhalten.

An einem

Glied, das ihm selbst oder einem lebenden

Verwandten abgenommen wird, oder den Gebeinen der ausgegrabenen Leiche darf der Kohen sich nicht „verunreinigen". Auch nicht an der Leiche eines bewußten Selbstmörders oder eines hingerichteten Verbrechers, obgleich er zu den aufgezählten Verwandtschaftsgraden gehört. Dahingegen ist es Pflicht, sich mit der Leiche, die

keine Annehmer

hat, zu beschäftigen. Findet der כהן unterwegs auf freiem Felde oder an einem Ort, an dem keine Juden wohnen, oder wenn sie dort wohnen, sich aber um die notwendige Bestattung der Leiche nicht selbst kümmern, oder sie nicht ohne Bezahlung besorgen, eine jüdische Leiche oder deren Haupt mit dem größten Teil des Körpers, dann liegt so lange der Begriff

מת מצוה „Pflicht-Leiche"

vor, als bis genügend jüdische Leute vorhanden sind, welche die Leiche nach Vorschrift bestatten können. An der Bestattung eines **מת מצוה** m u ß sich der כהן beteiligen. Selbst der Hohepriester und Nasiräer, die sich mit den Leichen der Verwandten nicht befassen durften, m u ß t e n in diesem Falle eine Ausnahme machen; denn „eine unbestattete Leiche wäre als eine Entwürdigung aller Lebenden zu begreifen, deren leibliche Würde durch den Anblick der Verwesung litte." (Hirsch zu V 21, 23). Betrifft doch das ganze Kapitel über Reinheit und Unreinheit, wie wir einen kleinen Ausschnitt, soweit es zur Behandlung der Trauervorschriften notwendig schien *), behandelt haben, die Menschenwürde.

*) S. Hirsch zu III 11 46 u. 47

Es wird uns die mutmaßliche Bedeutung dieser Reinheitsvorschriften und des Begriffes der „Unreinheit", soweit er in Trauerfällen in Betracht kam und für die כהנים noch heute kommt, erklärlich, wenn wir bedenken, daß derjenige, der früher mit einer Leiche in einer der gedachten Weisen direkt oder indirekt in Berührung kam, einen Zeitraum von sieben Tagen hindurch als „unrein" galt. Am dritten und siebenten Tage mußte gegen ihn von der Asche der roten Kuh gesprengt werden und außerdem mußte er am siebenten Tage ein Tauchbad in natürlichem Quell- oder Regenwasser nehmen. (4. B. M. 19.)

Aus dieser Institution der Reinigung vermag uns ein Rückschluß auf den Sinn der Unreinheit gestattet sein. Die Asche der in ihrer Farbe das volle Lebensblut und die Lebenskraft darstellenden roten Kuh wurde mit „lebendigem" Quellwasser in einem irdenen Gefäß vermischt, indem zuerst das Wasser dorthin geschöpft und dann die Asche eingestreut wurde. Was will diese Mischung vielleicht sagen? „Vom ewig lebenden Quell" in „irdische Umschränkung abgeschöpftes Leben zu zeitweiliger Vereinigung mit irdischem Aschenstaub gemischt — das ist der Mensch!" Aber das dem ewigen Quell entquillende Leben ist das Ursprüngliche, ihm wird das Irdische zur zeitweiligen Verbindung zugeführt. Wie auch in der irdischen Mischung das Irdische täuschend als das Ursprüngliche erscheine — dies Irdische selbst trägt während dieser Vereinigung die Bestimmung: von dem dem ewigen Leben Entstammten priesterlich beherrscht zu werden — und kommt die Mischung einst zur Ruhe, sinkt der irdische Aschenstaub zu Boden, dann scheidet rein und ungetrübt das dem ewigen Leben entflossene Leben aus — zur Höhe. (Hirsch Jeschurun I 307.) Diese Lehre des Dualismus der Thora, die den Menschen als einheitliche Mischung zweier fremdartiger Stoffe, Körper und Geist, kennt, kann der stofflichen Einheitslehre des vergangenen und gegenwärtigen Heidentums

gegenüber nicht ausdrücklich und laut genug verkündet werden. Dem Materialismus sagt jede Leiche: „Das ist der Mensch". Das Judentum antwortet: Nein, die Leiche ist nichts anderes, als der „in den Winkel geworfene Mantel eines von dannen geschiedenen Menschen."

Der Materialismus leugnet den Geist und den Willen und die Freiheit, zieht das geistige Leben zu körperlicher Funktion hernieder und nimmt dem Menschen seine Menschenwürde, seine Geisteskraft und seine Sittlichkeit. Das Judentum erhebt auch den Körper des Menschen und all sein Werkzeug in die höhere Sphäre der geistigen Persönlichkeit und adelt und veredelt alles Hieniedige durch seine Beziehung zum freiwollenden, sittlichen, unsterblichen Menschen, in dem der göttliche Funke des ewigen Lebens atmet und wirkt: „Und siehe, so oft ein Mensch oder ein dem reinen Menschenwirken angehöriges Werkzeug und Mittel mit einer Menschenleiche in Berührung gekommen, dürfen sie nicht eingehen in das Heiligtum der Gotteslehre, es sei denn zuvor eben diese Lehre erneut ins Bewußtsein gebracht, die Lehre: daß der Tod, d. i. die Unfreiheit, das Erliegen unter der bezwingenden Gewalt **äußerer** Mächte, auch für den **Menschenleib** erst mit dem **Tode** beginne. Nur die Leiche, die von dem gottebenbildlichen Menschengeist verlassene, von ihm nicht mehr beseelte, zu Staub zerfallene Hülle gehört dem Reiche der Unreinheit an. Aber im Leben, mit diesem gottebenbildlichen Menschengeiste zu seinem Boten und Werkzeug für den Dienst Gottes auf Erden vermählt, gehört selbst **der irdische Leib** dem Reiche der Reinheit, dem Reiche der Freiheit und Selbständigkeit an, und so lange der Puls in deinem Herzen schlägt, kannst du und sollst du mit freier göttlicher Kraft jeden Pulsschlag deines Herzens, jeden Blutstropfen deiner Adern, jeden Reiz deiner Nerven, jede

Spannung deiner Muskeln im Dienste deines Gottes meistern, und selbst diese, sonst der Vergänglichkeit hinfallenden irdischen Gestaltungen in die beseligende Gottesnähe schon hienieden hinüberretten. **Der Lebendige hat mit dem Tode nichts zu schaffen.** (Hirsch, a. a. O.)

* * *

An der Grenze des Lebens ist die Auffassung von seinem Wesen am klarsten zu erkennen.

Das Hiersein bringt seine gewaltige, nimmer zu bewältigende Aufgabe. Doch erst das Dortsein bedeutet Dasein.

Vielleicht sind die im Rechte, die meinen, die Thora gebietet auch nicht einen Tag der Trauer, vielleicht auch die andern, die höchstens aber einen Tag als Thoravorschrift annehmen, den Tag der Trennung. Der Trennungsschmerz fordert sein Recht.

Und wenn der Weisen tief inneres Schauen dem menschlichen Empfinden Rechnung trug und eine Reihe von Tagen und Wochen und Monden mit mannigfachen Gesetzen für die Trauer bestimmte, so dienen sie alle dazu, das Gefühl durch das Denken zu leiten und zu meistern, den Menschen zu der Erkenntnis zu führen, daß das Leben hienieden nur als Vorbereitungszeit für die wahre Welt, die Welt der Wahrheit drüben diene, in der die Seelen der abgeschiedenen Lieben in der Gemeinschaft ihrer Volksgenossen weilen.

Nur von diesem Gesichtspunkt will das Judentum verstanden werden, nur unter diesem Gesichtswinkel begreifen wir alle seine Gesetze.

Kein Tappen im Dunkeln, kein Zweifeln, kein Vermuten und auch kein Verzweifeln und keine Entmutigung. Wahrheit über das Wesen des Menschen, Wahrheit mit ihrem innern und äußern Frieden, ihrer Kraft, ihrem Trost, Er-

hebung und Heiterkeit, beglückt den jüdischen Menschen, der im Judentum das Menschentum sucht und findet.

Hat doch die jüdische Erfassung des diesseitigen Lebens dem jüdischen Volk das Leben zu erhalten vermocht und das Judentum dem Menschenleben. Wie anders hätte das jüdische Volk in aller Seelenruhe die Scheiterhaufen besteigen können, hätte den Flammentod sich selbst gegeben, hätte Raub und Mord, Marter und Schrecken vor Augen, in unverwirrbarer Geistesklarheit und unerschütterlich zuversichtlichem Vertrauen die Worte gesprochen: „Heil uns, wie gut ist unser Anteil, wie schön unser Erbe und uns allein ist doch der Fortschritt hienieden, uns, die wir früh und spät bei des Sonnentages leuchtendem Morgenrot und in nächtlichem Dunkel finsterer Nacht die Worte sprechen:

Höre, Israel, Gott unser Gott ist einzig!"

*

3. Anhang:
Hebräische Gebete
Einschaltung aus Tischgebet im Trauerhause.

Die dritte בְּרָכָה in בִּרְכַּת הַמָּזוֹן
schließt im Trauerhause in den sieben Trauertagen —
außer שַׁבָּת — folgendermaßen:

נַחֵם ד׳ אֱלֹקֵנוּ אֶת אֲבֵלֵי יְרוּשָׁלַיִם וְאֶת הָאֲבֵלִים
הַמִּתְאַבְּלִים בָּאֵבֶל הַזֶּה נַחֲמֵם מֵאֶבְלָם וְשַׂמְּחֵם מִיגוֹנָם
כָּאָמוּר כְּאִישׁ אֲשֶׁר אִמּוֹ תְּנַחֲמֶנּוּ כֵּן אָנֹכִי אֲנַחֶמְכֶם
וּבִירוּשָׁלַיִם תְּנֻחָמוּ בָּרוּךְ אַתָּה ד׳ מְנַחֵם צִיּוֹן בְּבִנְיַן
יְרוּשָׁלָיִם:

Die vierte בְּרָכָה in בִּרְכַּת הַמָּזוֹן
für das Trauerhaus in den sieben Trauertagen — außer
שַׁבָּת — hat folgenden Wortlaut:

בָּרוּךְ אַתָּה ד׳ אֱלוֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם הָאֵל אָבִינוּ
מַלְכֵּנוּ בּוֹרְאֵנוּ גּוֹאֲלֵנוּ יוֹצְרֵנוּ קְדוֹשֵׁנוּ קְדוֹשׁ יַעֲקֹב רוֹעֵנוּ
רוֹעֵה יִשְׂרָאֵל הַמֶּלֶךְ הַטּוֹב וְהַמֵּטִיב לַכֹּל אֵל שֶׁבְּכָל יוֹם
וָיוֹם הוּא הֵטִיב הוּא מֵטִיב הוּא יֵיטִיב לָנוּ אֵל אֱמֶת דַּיָּן
אֱמֶת שׁוֹפֵט בְּצֶדֶק לוֹקֵחַ נְפָשׁוֹת בְּמִשְׁפָּט שַׁלִּיט בָּעוֹלָמוֹ
לַעֲשׂוֹת בּוֹ כִּרְצוֹנוֹ כִּי כָל דְּרָכָיו מִשְׁפָּט וַאֲנַחְנוּ עַמּוֹ
וַעֲבָדָיו וְעַל־הַכֹּל אֲנַחְנוּ חַיָּבִים לְהוֹדוֹת לוֹ וּלְבָרְכוֹ גּוֹדֵר
פִּרְצוֹת יִשְׂרָאֵל הוּא יִגְדֹּר אֶת־הַפִּרְצָה הַזֹּאת מֵעָלֵינוּ
(*וּמֵעַל אָבֵל הַזֶּה) הוּא גְמָלָנוּ הוּא גוֹמְלֵנוּ הוּא יִגְמְלֵנוּ לָעַד
לְחֵן וּלְחֶסֶד וְכוּ׳:

Fortsetzung wie im gewöhnlichen Tischgebet.

*Hinzuzufügen, wenn ein anderer vorbetet.

תְּפִלָּה אַחַר הַלִּמּוּד

Zum Schlusse eines jedesmaligen Lehrvortrages im Trauerhause verrichtet der Vortragende folgendes Gebet, worauf dann der אבל das קדיש דרבנן spricht:

תפלה זו יתפלל הלומד אחר למודו בבירת האבל, ואח"כ יאמר האבל קדיש דרבנן:

אָנָּא יְיָ מֶלֶךְ מָלֵא רַחֲמִים, אֲשֶׁר בְּיָדְךָ נֶפֶשׁ כָּל־חָי וְרוּחַ כָּל־בְּשַׂר אִישׁ, יְהִי־נָא לְרָצוֹן לְפָנֶיךָ תַּלְמוּד תּוֹרָתֵנוּ וּתְפִלָּתֵנוּ בַּעֲבוּר נִשְׁמַת (פלוני בר או בת פלונית), וּגְמָל־נָא עָלֶיהָ בְּחַסְדְּךָ הַגָּדוֹל לִפְתּוֹחַ לָהּ שַׁעֲרֵי רַחֲמִים וָחֶסֶד וְשַׁעֲרֵי גַן עֵדֶן, וּתְקַבֵּל אוֹתָהּ בְּאַהֲבָה וְחִבָּה, וּשְׁלַח לָהּ מַלְאָכֶיךָ הַקְּדוֹשִׁים לְהוֹלִיכָהּ וּלְהוֹשִׁיבָהּ תַּחַת עֵץ הַחַיִּים אֵצֶל נִשְׁמוֹת הַצַּדִּיקִים וְהַצַּדְקָנִיּוֹת הַחֲסִידִים וְהַחֲסִידוֹת, לֵהָנוֹת מִזִּיו שְׁכִינָתְךָ, לְהִתְעַנֵּג מִטּוּבְךָ הַצָּפוּן לַצַּדִּיקִים, וּלְהַשְׂבִּיעָהּ שֹׂבַע שְׂמָחוֹת אֶת־פָּנֶיךָ: וְהַגּוּף יָנוּחַ בַּקֶּבֶר בִּמְנוּחָה נְכוֹנָה בְּהַשְׁקֵט וּבְבִטְחָה וּבְשָׁלוֹם, וְיִישַׁן שְׁנָתוֹ בְּנַחַת, וְלֹא יֵעָצֵב וְלֹא יִבָּהֵל וְלֹא יִרְגַּז מִמִּשְׁכָּבוֹ, כְּמוֹ שֶׁכָּתוּב, יָבוֹא שָׁלוֹם יָנוּחוּ עַל־מִשְׁכְּבוֹתָם הֹלֵךְ נְכֹחוֹ, וְכָתוּב, יַעְלְזוּ חֲסִידִים בְּכָבוֹד יְרַנְּנוּ עַל־מִשְׁכְּבוֹתָם, וְכָתוּב אִם־תִּשְׁכַּב לֹא תִפְחָד וְשָׁכַבְתָּ וְעָרְבָה שְׁנָתֶךָ:

לזכר.

אָנָּא תִסְלַח וְתִמְחַל לוֹ עַל־כָּל־פְּשָׁעָיו, כִּי אָדָם אֵין צַדִּיק בָּאָרֶץ אֲשֶׁר

לנקבה.

אָנָּא תִסְלַח וְתִמְחַל לָהּ עַל־כָּל־פְּשָׁעֶיהָ, כִּי אָדָם אֵין צַדִּיק בָּאָרֶץ אֲשֶׁר יַעֲשֶׂה־

לזכר.

יַעֲשֶׂה־טוֹב וְלֹא יֶחֱטָא, וּזְכָר־לוֹ זְכֻיּוֹתָיו וְצִדְקוֹתָיו אֲשֶׁר עָשָׂה, וְתַשְׁפִּיעַ לוֹ מִנִּשְׁמָתוֹ לְדַשֵּׁן עַצְמוֹתָיו בְּקֶבֶר מֵרַב טוּב הַצָּפוּן לַצַּדִּיקִים, כְּמוֹ שֶׁכָּתוּב, מָה רַב טוּבְךָ אֲשֶׁר־צָפַנְתָּ לִּירֵאֶיךָ, וְכָתוּב שֹׁמֵר כָּל־עַצְמֹתָיו אַחַת מֵהֵנָּה לֹא נִשְׁבָּרָה, וְיִשְׁכֹּן בֶּטַח בָּדָד וְשַׁאֲנָן מִפַּחַד רָעָה וְלֹא יִרְאֶה פְּנֵי גֵי־הִנֹּם, וְנִשְׁמָתוֹ תְּהִי צְרוּרָה בִּצְרוֹר הַחַיִּים וּלְהַחֲיוֹתוֹ בִּתְחִיַּת הַמֵּתִים עִם כָּל־מֵתֵי עַמְּךָ יִשְׂרָאֵל. אָמֵן:

לנקבה.

טוֹב וְלֹא יֶחֱטָא, וּזְכָר־לָהּ זְכֻיּוֹתֶיהָ וְצִדְקוֹתֶיהָ אֲשֶׁר עָשְׂתָה, וְתַשְׁפִּיעַ לָהּ מִנִּשְׁמָתָהּ לְדַשֵּׁן עַצְמוֹתֶיהָ בְּקֶבֶר מֵרַב טוּב הַצָּפוּן לַצַּדִּיקִים, כְּמוֹ שֶׁכָּתוּב, מָה רַב טוּבְךָ אֲשֶׁר־צָפַנְתָּ לִּירֵאֶיךָ, וְכָתוּב שֹׁמֵר כָּל־עַצְמֹתָיו אַחַת מֵהֵנָּה לֹא נִשְׁבָּרָה, וְתִשְׁכֹּן בֶּטַח בָּדָד וְשַׁאֲנָן מִפַּחַד רָעָה, וְלֹא תִרְאֶה פְּנֵי גֵי־הִנֹּם, וְנִשְׁמָתָהּ תְּהִי צְרוּרָה בִּצְרוֹר הַחַיִּים וּלְהַחֲיוֹתָהּ בִּתְחִיַּת הַמֵּתִים עִם כָּל־מֵתֵי עַמְּךָ יִשְׂרָאֵל. אָמֵן:

קַדִּישׁ דְּרַבָּנָן

אחר הלמוד יאמר האבל קדיש זו׳

Nach dem Lernen sagt der אבל folgendes קדיש:

וְעַתָּה יִגְדַּל־נָא כֹּחַ אֲדֹנָי כַּאֲשֶׁר דִּבַּרְתָּ לֵאמֹר:

זְכֹר רַחֲמֶיךָ יְיָ וַחֲסָדֶיךָ כִּי מֵעוֹלָם הֵמָּה:

יִתְגַּדַּל וְיִתְקַדַּשׁ שְׁמֵהּ רַבָּא בְּעָלְמָא דִּי־בְרָא כִרְעוּתֵיהּ: וְיַמְלִיךְ מַלְכוּתֵהּ בְּחַיֵּיכוֹן וּבְיוֹמֵיכוֹן וּבְחַיֵּי דִי־כָל־בֵּית יִשְׂרָאֵל בַּעֲגָלָא וּבִזְמַן קָרִיב, וְאִמְרוּ אָמֵן: יְהֵא שְׁמֵהּ רַבָּא מְבָרַךְ לְעָלַם וּלְעָלְמֵי עָלְמַיָּא. יִתְבָּרַךְ וְיִשְׁתַּבַּח וְיִתְפָּאַר וְיִתְרוֹמַם וְיִתְנַשֵּׂא וְיִתְהַדַּר וְיִתְעַלֶּה וְיִתְהַלַּל שְׁמֵהּ דִּי־קֻדְשָׁא: בְּרִיךְ הוּא לְעֵלָּא מִן־כָּל־בִּרְכָתָא וְשִׁירָתָא תֻּשְׁבְּחָתָא וְנֶחָמָתָא דִּי־אֲמִירָן בְּעָלְמָא וְאִמְרוּ אָמֵן:

עַל יִשְׂרָאֵל וְעַל־רַבָּנָן וְעַל־תַּלְמִידֵיהוֹן וְעַל־כָּל־תַּלְמִידֵי תַלְמִידֵיהוֹן וְעַל־כָּל־מָן דִּי־עָסְקִין בְּאוֹרַיְתָא, דִּי בְּאַתְרָא הָדֵין וְדִי בְּכָל־אֲתַר וַאֲתַר, יְהֵא לְהוֹן שְׁלָמָא רַבָּא חִנָּא וְחִסְדָּא וְרַחֲמִין וְחַיִּין אֲרִיכִין וּמְזוֹנָא רְוִיחָא וּפֻרְקָנָא מִן־קֳדָם אֲבוּהוֹן דִּי בִשְׁמַיָּא, וְאִמְרוּ אָמֵן:

יְהֵא שְׁלָמָא רַבָּא מִן־שְׁמַיָּא וְחַיִּים טוֹבִים עָלֵינוּ וְעַל־כָּל־יִשְׂרָאֵל, וְאִמְרוּ אָמֵן: והשומעים עונים יְהִי שֵׁם יְיָ מְבֹרָךְ מֵעַתָּה וְעַד עוֹלָם:

עֹשֶׂה שָׁלוֹם בִּמְרוֹמָיו הוּא יַעֲשֶׂה שָׁלוֹם עָלֵינוּ וְעַל־כָּל־יִשְׂרָאֵל, וְאִמְרוּ אָמֵן: והשומעי׳ עוני׳ עֶזְרִי מֵעִם יְיָ עֹשֵׂה שָׁמַיִם וָאָרֶץ:

מִזְמוֹר לְאַחַר הַתְּפִלָּה בְּבֵית הָאָבֵל׃

בבית אבל אין אומרים שיר מזמור לאסף אחר תפלת שחרית ובמקומו אומרים מכתם לדוד (תהלים ט״ז), וגם בערבית אומרים אותו אחר התפלה, כי בו נרמז יחוד הקב״ה וצדק דינו ומעלת הצדיקים אחר מותם שכרם הסוב בגן עדן ומנוחת גופם בקבר ותחייתו לע״ל:

Folgender מזמור wird im Hause des אבל sowohl nach תפלת שחרית als ערבית gesprochen.

מִכְתָּם לְדָוִד שָׁמְרֵנִי אֵל כִּי־חָסִיתִי בָךְ׃ אָמַרְתְּ לַיהוָה אֲדֹנָי אָתָּה טוֹבָתִי בַּל־עָלֶיךָ׃ לִקְדוֹשִׁים אֲשֶׁר־בָּאָרֶץ הֵמָּה וְאַדִּירֵי כָּל־חֶפְצִי־בָם׃ יִרְבּוּ עַצְּבוֹתָם אַחֵר מָהָרוּ בַּל־אַסִּיךְ נִסְכֵּיהֶם מִדָּם וּבַל־אֶשָּׂא אֶת־שְׁמוֹתָם עַל־שְׂפָתָי׃ יְהוָה מְנָת חֶלְקִי וְכוֹסִי אַתָּה תּוֹמִיךְ גּוֹרָלִי׃ חֲבָלִים נָפְלוּ־לִי בַּנְּעִמִים אַף־נַחֲלָת שָׁפְרָה עָלָי׃ אֲבָרֵךְ אֶת־יְהוָה אֲשֶׁר יְעָצָנִי אַף־לֵילוֹת יִסְּרוּנִי כִלְיוֹתָי׃ שִׁוִּיתִי יְהוָה לְנֶגְדִּי תָמִיד כִּי מִימִינִי בַּל־אֶמּוֹט׃ לָכֵן ׀ שָׂמַח לִבִּי וַיָּגֶל כְּבוֹדִי אַף־בְּשָׂרִי יִשְׁכֹּן לָבֶטַח׃ כִּי ׀ לֹא־תַעֲזֹב נַפְשִׁי לִשְׁאוֹל לֹא־תִתֵּן חֲסִידְךָ לִרְאוֹת שָׁחַת׃ תּוֹדִיעֵנִי אֹרַח חַיִּים שֹׂבַע שְׂמָחוֹת אֶת־פָּנֶיךָ נְעִמוֹת בִּימִינְךָ נֶצַח׃

קדיש יתום.

Sachregister

Verlag des Israelit und Hermon G. m. b. H.

HERMON-BÜCHEREI

Erste Reihe (Schriften S. R. Hirsch's)

Bd. 1: **Grundbegriffe des Judentums I.** Ausgewählte Aufsätze. 125 Seiten. Enthält folgende Aufsätze: Das Fest der Gesetzgebung / Die jüdischen Zeremonialgesetze / Der Hellenismus und das Judentum / Was ist uns die Thora? / Der alte Tischri und die moderne Religion / Die jüdische Heiterkeit . . . . geb. Mk **1.80**

Bd. 2: **Frühling und Freiheit.** Ausgewählte Aufsätze. 132 Seiten. Enthält folgende Aufsätze: Adar und Weadargedanken / Hachodesch / Die vier jüdischen Toaste / Nissan / Auferstehung / Die vier Söhne . geb. Mk. **1.80**

Bd. 3: **Jahreswende.** Ausgewählte Aufsätze. 140 Seiten. Enthält folgende Aufsätze: Schofar und Selichot / Zu den Selichottagen / Tischri-Bilder / Schofar / Der Therua-Tag / Vom Rosch-Haschono zum Sukkoth . geb. Mk. **1.80**

Bd. 4: **Vom Lernen und Lehren I.** Ausgewählte Aufsätze. 116 Seiten. Enthält folgende Aufsätze: Jüdische Wissenschaft / Unsere Aufgabe / Wie gewinnen wir das Leben für unsere Wissenschaft? / Siwan / Der Religionsunterricht . . . . geb. Mk. **1.80**

Zweite Reihe (Religionsphilosophie und Ethik)

Bd. 1 / 2: **Der Weg der Frommen.** Von M. Ch. Luzatto. Übersetzt und erläutert von Dr. J. Wohlgemuth. 210 Seiten . . . . geb. Mk. **3.60**

Bd. 3: **Rückkehr.** Die Hilchoth Teschuwa und Hilchoth Deoth des Maimonides. Übersetzt und erläutert von Bernhard S. Jacobsohn. 104 Seiten . . . . . . geb. Mk. **1.80**

Dritte Reihe (Jugendschriften)

Bd. 1: **Bilder und Klänge aus jüdischer Welt.** Unterhaltendes und Belehrendes für die Jugend von Heinrich Einstädter und Karl Ochsenmann. 107 Seiten . geb. Mk. **1.80**

Bd. 2: **Gute Herzen.** Unterhaltendes für die Jugend von Heinrich Einstädter. 120 Seiten . . . . . . geb. Mk. **1.80**

Vierte Reihe (Religionsgesetz)

Bd. 1 u. 2: **Die Speisegesetze.** Von Rabb. Dr. Wolf geb. Mk. **3.60**

Bd. 3. **Die Trauervorschriften.** Von Rabbiner Dr. Wolf geb. Mk. **2.80**

BELLETRISTIK

Der Baalschem von Michelstadt. Von Judäus. br. Mk. **2.—**
geb. Mk. **3.—**

Der Raw. Von Judäus . . . . br. Mk. **4.—**
geb. Mk. **5.50**

ROMANE VON S. SCHACHNOWITZ

Jenseits . . . . geb. Mk. **2.50**

Die Messiasbraut . . . . geb. Mk. **4.50**

Feuerzeichen . . . . Volks-Ausgabe geb. Mk. **5.—**
Leinen-Ausgabe geb. Mk. **6.—**

Abraham Sohn Abrahams . . . . brosch. Mk. **4.—**
Leinwdbd. Mk. **6.—**

*

Von demselben
Verfasser sind bisher erschienen:

נחלת זאב. Erklärungen zu Stellen aus der heiligen Schrift.

Die Speisegesetze. (Vierte Reihe, Band 1 u. 2 der Hermon-Bücherei) . . . . Leinwdbd. Mk. **3.**—

Kommentar zum Buche Samuel.

Die Sprüche Salomos.

דיוקים על התורה. **Übersetzung und Bemerkungen zum Pentateuch.** Das erste Buch בראשית ist vollkommen erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. שמות ist im Druck. Es erscheint jeder Wochenabschnitt brosch. zu . . . . Mk. **1.**—

✳

Jahresgedächtnis geliebter Verstorbener

Mit Wehmut gedenke ich stets des Heimgangs

Name	Sterbezeit			
	Tag	Monat	Jahr	

Jahresgedächtnis geliebter Verstorbener

Mit Wehmut gedenke ich stets des Heimgangs

Name	Sterbezeit			
	Tag	Monat	Jahr	

Jahresgedächtnis geliebter Verstorbener

Mit Wehmut gedenke ich stets des Heimgangs

Name	Sterbezeit			
	Tag	Monat	Jahr	

Jahresgedächtnis geliebter Verstorbener

Mit Wehmut gedenke ich stets des Heimgangs

Name	Sterbezeit			
	Tag	Monat	Jahr	



